

Bericht des Rechnungshofes

Projekt AirPower

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	7
Abkürzungsverzeichnis _____	8

Steiermark

Wirkungsbereich des Landes Steiermark

Projekt AirPower

KURZFASSUNG _____	11
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	18
AirPower 2013 _____	18
Projektbeschreibung und -ablauf _____	18
Strategie und Zielsetzung _____	19
Rechtliche Grundlagen _____	20
Land Steiermark als Veranstaltungspartner _____	24
Förderung _____	24
Zusammenarbeit zwischen BMLVS und Land Steiermark _____	29
Red Bull GmbH als Veranstaltungspartner _____	30
Sponsoring des BMLVS durch die Red Bull GmbH _____	30
Markenrechtseinräumung des BMLVS an die Red Bull GmbH _____	31
Gebarung _____	33
Erträge und Aufwendungen _____	33
Kosten _____	35
Mehrdienstleistungen _____	35
Verbuchung der Förder- und Sponsormittel _____	38
Vertragswesen _____	39

Überblick	39
Lieferung von Getränken	40
Anmietung von zivilen Veranstaltungszelten	41
Parkplätze	42
Quartiere	43
AirPower-Magazin	43
Externer Beratervertrag	44
Bewirtung der Ehrengäste	44
Mitarbeiterveranstaltung	46
Planung und Durchführung	47
Durchführungsintervall	47
Planung	48
Organisationspläne	49
Brandschutz	50
Gesetzliche Zuständigkeiten und behördliche Maßnahmen	50
Einsatzkonzept und Kostenforderungen der Feuerwehr	52
Regelung der Kostentragung	54
Schlussempfehlungen	55

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erträge und Aufwendungen des BMLVS aus der AirPower 2013 _____	34
Tabelle 2: Aufwendungen, Erträge und Kosten des BMLVS aus der AirPower _____	35
Tabelle 3: Aufwendungen für Mehrdienstleistungen _____	36
Tabelle 4: Mehrdienstleistungen _____	36
Tabelle 5: Mehrdienstleistungen pro Person (in Stunden) _____	37
Tabelle 6: Personeller Soll-Stand (laut Organisationsplan) und Ist-Stand (am ersten Veranstaltungstag) der AirPower 2013 _____	49

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BVergG 2006	Bundesvergabegesetz 2006
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR	Euro
F-VG 1948	Finanz-Verfassungsgesetz 1948
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
LGBI.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
StFWG	Steiermärkisches Feuerwehrgesetz
StVAG 1969	Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 1969
StVAG 2012	Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012
TZ	Textzahl(en)

v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Steiermark

Projekt AirPower

Das BMLVS veranstaltete die AirPower 2013 ohne Bewilligung nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012. Eine Evaluierung der AirPower 2013 hinsichtlich des Nutzens für das Österreichische Bundesheer, insbesondere aufgrund der Gesamtkosten von rd. 11,685 Mio. EUR, fehlte. Eine Kosten-Nutzen-Analyse zum Durchführungsintervall der AirPower lag nicht vor.

Das Land Steiermark förderte die AirPower 2013 mit einem Betrag von 800.000 EUR ohne die nach dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 erforderliche gesetzliche Grundlage. Konkrete Zielsetzungen dieser Förderung des Landes Steiermark fehlten ebenso wie die Evaluierung der Wirkung der Fördermittel.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Der RH überprüfte von April bis August 2014 die Gebarung des BMLVS und des Landes Steiermark hinsichtlich des Projekts AirPower. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Zielvorgaben und der Zielerreichung durch das BMLVS und das Land Steiermark im Hinblick auf den Nutzen aus dieser Veranstaltung. Weitere Schwerpunkte waren die Prüfung der Einzahlungs- und Auszahlungsgebarung, der Kosten, der Verträge, des Sponsorings, der Förderung sowie der Organisation und Durchführung der Veranstaltung. Der RH konzentrierte sich bei seiner Überprüfung auf die AirPower 2013; soweit erforderlich, berücksichtigte er aber auch Veranstaltungen vorangegangener Jahre, soweit dies für die Gebarungsüberprüfung relevant war. (TZ 1)

Projekt AirPower

Die „AirPower“ ist eine Flugshow auf dem Militärflughafen Zeltweg, welche das BMLVS zuletzt im Jahr 2013 veranstaltete. Das Land Steiermark und die Red Bull GmbH leisteten gemäß einer Vereinbarung als Partner einen finanziellen Beitrag zur Realisierung der AirPower. (TZ 2)

Kurzfassung

Wehrpolitisches Ziel der AirPower 2013 war es, eine breite Öffentlichkeit unter dem Motto „Souveränität und Solidarität“ über die Leistungsfähigkeit und Notwendigkeit von Luftstreitkräften zu informieren. Die strategische Ausrichtung der AirPower 2013 und die durch das BMLVS mit der Veranstaltung verfolgten Ziele waren klar dokumentiert. Das BMLVS legte jedoch keine messbaren Indikatoren für die Zielerreichung fest und führte auch keine Evaluierung der Zielerreichung durch. Somit war auch nicht beurteilbar, inwieweit die angestrebten Ziele erreicht wurden. (TZ 3)

Rechtliche Grundlagen

Die AirPower 2013 unterlag hinsichtlich des Rahmenprogramms dem Anwendungsbereich des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes (StVAG 2012). Die Bezirkshauptmannschaft Murtal hätte für eine derartige Großveranstaltung veranstaltungsrechtliche Maßnahmen verfügen müssen. Das BMLVS holte jedoch keine Bewilligung für die AirPower 2013 nach dem StVAG 2012 ein und die Bezirkshauptmannschaft Murtal forderte das BMLVS hierzu auch nicht auf. (TZ 4)

Land Steiermark als Veranstaltungspartner

Das Land Steiermark gewährte dem Bund im Zusammenhang mit der AirPower 2013 eine Förderung in Höhe von 800.000 EUR; dies, obwohl die Veranstaltung zur Gänze im Rahmen der Hoheitsverwaltung abgewickelt wurde, Förderungen an eine Gebietskörperschaft aber nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zulässig sind. Darüber hinaus war der Fördervertrag auf die speziellen Bedürfnisse der beiden Gebietskörperschaften zugeschnitten und stand Dritten nicht offen. Die Förderung stellte nach Ansicht des RH somit eine Kostenübernahme i.S.d. § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) durch das Land Steiermark dar, die einer expliziten gesetzlichen Grundlage bedurft hätte. (TZ 5)

Das Land Steiermark entwickelte zur Verfolgung des angestrebten nachhaltigen touristischen und wirtschaftlichen Impulses für die Region weder eine Strategie, noch definierte es konkrete Förderziele. Es führte auch keine Evaluierung hinsichtlich der Wirkung der eingesetzten Mittel durch. (TZ 6)

Das Land Steiermark genehmigte das Ansuchen des BMLVS zur Förderung der AirPower 2013, obwohl die nach den Förderrichtlinien des Landes Steiermark geforderten Unterlagen zur Projektbeurteilung fehlten. (TZ 7)

Das Land Steiermark beschränkte seine Aktivitäten bei der AirPower 2013 im Wesentlichen auf eine finanzielle Beteiligung und schöpfte das Werbepotenzial der AirPower nicht aus. (TZ 8)

Red Bull GmbH als Veranstaltungspartner

Das BMLVS prüfte ungeachtet ressortinterner Bedenken nicht abschließend, ob dem Sponsoring der Red Bull GmbH in Höhe von 905.000 EUR eine Gegenleistung des BMLVS gegenüberstand und ob das Sponsoring somit als vergaberechtsrelevanter Beschaffungsvorgang auszuschreiben gewesen wäre. (TZ 9)

Das BMLVS räumte der Red Bull GmbH ein weitgehendes Beratungsrecht ein, obwohl dadurch eine Beeinflussung der Verwaltung durch private Sponsoren nicht ausgeschlossen werden konnte. (TZ 10)

Die bescheidmäßige Ermächtigung des BMLVS an die Red Bull GmbH zum Führen des militärischen Hoheitszeichens betreffend die AirPower 2009 erfolgte zu spät; die bescheidmäßige Ermächtigung betreffend die AirPower 2013 fehlte gänzlich. (TZ 11)

Das BMLVS verpflichtete sich zeitlich unbefristet dazu, – selbst im Falle der Beendigung der Kooperation mit der Red Bull GmbH und der Wahl eines anderen Getränkeherstellers als Veranstaltungssponsor – im AirPower-Logo die Marke Red Bull nicht durch den Namen bzw. das Warenzeichen des neuen Sponsors zu ersetzen. Dies war für das BMLVS nachteilig, weil damit allfällige alternative Sponsoren von vornherein ausgeschlossen waren. (TZ 12)

Gebahrung

Das BMLVS überschritt die geplanten Aufwendungen für die AirPower 2013 um rd. 378.000 EUR bzw. 11 %. Die tatsächlichen Aufwendungen des BMLVS beliefen sich auf rd. 3,749 Mio. EUR und lagen somit um rd. 736.000 EUR höher als die Erträge (rd. 3,013 Mio. EUR). (TZ 13)

Die Planung und Abrechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgte nach unterschiedlichen Gliederungskriterien, wodurch ein detaillierter Soll-Ist-Vergleich nicht möglich war. (TZ 13)

Das BMLVS erfasste seit 2009 auch die Kosten der AirPower. Diese beliefen sich auf rd. 11,685 Mio. EUR. Mangels Zielevaluierung war die Zweckmäßigkeit des Ressourceneinsatzes nicht klar. (TZ 14)

Kurzfassung

Das BMLVS überschritt beim Personaleinsatz die geplanten Aufwendungen für Mehrdienstleistungen in Höhe von rd. 1,038 Mio. EUR (inklusive 25 % Freizeitausgleich) um rd. 135.000 EUR (13 %). Somit fielen diesbezüglich Aufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 1,172 Mio. EUR an. (TZ 15)

Gemäß den vorgelegten Abrechnungen waren 21 Bedienstete des BMLVS über 80 Stunden durchgehend ohne Ruhezeit im Dienst. Im Zuge der Vor- und Nachbereitung der AirPower 2013 fielen rd. 3.870 Mehrdienstleistungsstunden an Samstagen und Sonntagen an. (TZ 15)

Die tatsächlich angefallenen Mehrdienstleistungsstunden und die damit verbundenen Aufwendungen waren nicht zur Gänze der AirPower 2013 zuordenbar, weil Mehrdienstleistungen vor dem 1. Juni und nach dem 5. Juli 2013 aufgrund einer ressortinternen „Haushaltsrechtliche(n) Weisung zur AirPower 2013“ zu Lasten des jeweiligen Verbandes zu verrechnen waren. (TZ 15)

Das BMLVS verbuchte die Einzahlungen im Zusammenhang mit dem Sponsoring der Red Bull GmbH und der Förderung des Landes Steiermark auf einem unrichtigen Sachkonto. (TZ 16)

Vertragswesen

Für die Durchführung der AirPower 2013 schloss das BMLVS rd. 400 schriftliche Einzelverträge ab. Das Vertragswesen betraf sowohl den Einkauf von Waren und Dienstleistungen, als auch Entgelte für Leistungen des BMLVS (z.B. Standmieten und Gastronomie). (TZ 17)

Das BMLVS vergab bei der AirPower 2011 die Bierlieferung mit einem Auftragswert von rd. 116.000 EUR an einen Bieter, der sein Angebot kurz vor Zuschlagserteilung unzulässigerweise nachgebessert hatte. Das BMLVS hätte das geänderte Angebot gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006) nicht berücksichtigen dürfen und den Zuschlag aufgrund der ursprünglich gelegten Angebote dem letztlich unterlegenen Zweitbieter erteilen müssen. (TZ 18)

Im Rahmen der AirPower 2013 mietete das BMLVS Veranstaltungszelte für einen Betrag von rd. 220.000 EUR an. Es war nicht nachvollziehbar, ob das BMLVS eine Wirtschaftlichkeitsprüfung hinsichtlich Anmietung oder Ankauf von Veranstaltungszelten durchgeführt hatte. Somit war auch nicht klar, ob ein Ankauf angesichts eines

regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs langfristig günstiger gewesen wäre als die wiederholte Anmietung der Zelte. (TZ 19)

Das BMLVS mietete für die AirPower 2013 um insgesamt rd. 100.000 EUR eine überhöhte Kapazität an Parkplätzen an. Die Parkplätze waren durchschnittlich nur zu rd. 46,5 % ausgelastet (rd. 41,9 % am ersten und rd. 50,2 % am zweiten Veranstaltungstag). (TZ 20)

Das BMLVS mietete private Unterkünfte (Aufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 290.000 EUR) für die AirPower 2013 an. Der Bedarf an Privatunterkünften zusätzlich zu den heeres eigenen Liegenschaften war nachvollziehbar. (TZ 21)

Das BMLVS legte für die AirPower 2013 ein Magazin mit Beiträgen zur Veranstaltung und zu verwandten Themen auf. Bei der Direktvergabe des AirPower-Magazins um rd. 97.500 EUR holte das BMLVS entgegen ressortinternen Vorgaben keine Vergleichsangebote ein und führte auch keine nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit durch. (TZ 22)

Zur Unterstützung des Projekts AirPower 2011 beauftragte das BMLVS einen externen Rechtsberater (Auftragsvolumen 25.000 EUR), obwohl auch die Rechtsabteilung des BMLVS eine entsprechende juristische Unterstützung sicherstellen hätte können. (TZ 23)

Die Aufwendungen des BMLVS für die Verpflegung der Ehrengäste der AirPower 2013 mit Essen betragen rd. 96.400 EUR. Das BMLVS verfügte über keine Übersicht über die Gesamtaufwendungen für die Bewirtung der Ehrengäste, weil keine Aufzeichnungen über die Aufwendungen für die Verpflegung durch die Truppenküche und für den Ankauf von Getränken für die Ehrengäste vorlagen. (TZ 24)

Das BMLVS veranstaltete jeweils am Ende der Gesamtveranstaltung der AirPower 2011 und 2013 eine Mitarbeiterveranstaltung („Mitarbeiterabend“) für sämtliche Mitwirkenden. Laut BMLVS beliefen sich die Aufwendungen dafür 2011 auf rd. 40.000 EUR und 2013 auf rd. 53.000 EUR (davon rd. 30.000 EUR für Catering). Das BMLVS führte weder Aufzeichnungen über die Anzahl der Teilnehmer noch über die Gesamtaufwendungen für die Mitarbeiterveranstaltung. (TZ 25)

Aufgrund einer mangelhaften Angebotsprüfung bei der Vergabe des Caterings für den Mitarbeiterabend bei der AirPower 2013

Kurzfassung

entstanden dem BMLVS vermeidbare Mehraufwendungen von rd. 5.000 EUR. (TZ 26)

Planung und Durchführung

Die ressortinternen Überlegungen im November 2009 betreffend die Umstellung von einem zwei- auf ein dreijähriges Veranstaltungsintervall der AirPower aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit waren nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar war jedoch die Entscheidung des BMLVS, den zweijährigen Veranstaltungsrhythmus beizubehalten. Detaillierte Kosten-Nutzen-Abwägungen über das Durchführungsintervall der AirPower fehlten. (TZ 27)

Die Planungen für die AirPower 2013 durch das BMLVS erfolgten zeitgerecht und zweckmäßig. Die Projektorganisation wies klare Verantwortungszuordnungen auf; die Projektdokumentation war umfassend. (TZ 28)

Das BMLVS erstellte für die AirPower 2013 einen eigenen Organisationsplan (personeller Soll-Stand). Die Erfassung der tatsächlichen Personalstände erfolgte jedoch ungenau und nicht aussagekräftig, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, um zu überprüfen, ob der Organisationsplan auf realistischen Grundlagen beruhte und ob Personal in den benötigten Qualifikationen eingesetzt war. (TZ 29)

Brandschutz

Das BMLVS führte die AirPower 2013 ohne Klärung der rechtlichen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Brandschutzes durch. Das Land Steiermark setzte keine Initiative zur abschließenden Klärung der Zuständigkeiten. (TZ 30)

Das Land Steiermark (die Bezirkshauptmannschaft Murtal als Veranstaltungsbehörde) traf keine bescheidmäßigen Verfügungen über die vom BMLVS als Veranstalter zu veranlassenden Brandschutzmaßnahmen. (TZ 30)

Das BMLVS schloss im Juni 2013 mit den Bereichsfeuerwehrverbänden Judenburg und Knittelfeld einen Vertrag. Im Einsatzkonzept wurde die Personaleinsatzstärke der Feuerwehr nachträglich erhöht (75 Feuerwehrorgane anstelle von ursprünglich 43), wodurch sich auch die Kostenersatzforderung der Feuerwehr von ursprünglich 7.998 EUR auf 22.336 EUR erhöhte. Eine sachliche Rechtfertigung für die nachträgliche Erhöhung der Personaleinsatzstärke lag nicht vor. Dennoch anerkannten das BMLVS und das Land Steier-

mark – zumindest teilweise – die erhöhte Kostenersatzforderung der Feuerwehr. (TZ 31)

Das Land Steiermark akzeptierte als Nachweis für die Verwendung von Fördermitteln einen Beleg der Feuerwehr Zeltweg, obwohl diese Feuerwehr nicht zum Zuständigkeitsbereich des Förderwerbers (Bereichsfeuerwehrverband Knittelfeld) gehörte. (TZ 31)

Die im Steiermärkischen Feuerwehrgesetz (StFWG) vorgesehene Tarifordnung für den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr fehlte. (TZ 32)

Kenndaten zum Projekt AirPower			
Rechtsgrundlagen	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F. Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.g.F. Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F. Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F. Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F. Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 (StVAG 2012), LGBl. Nr. 88/2012 i.d.g.F. Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (StFGPG), LGBl. Nr. 12/2012 i.d.g.F. Steiermärkisches Feuerwehrgesetz (StFWG), LGBl. Nr. 13/2012 i.d.g.F.		
Gebarungskennzahlen zum Projekt AirPower			
	2009	2011	2013
	in EUR		
Sachaufwand Betrieb	3.014.541,51	3.317.511,33	2.845.914,49
Sachaufwand Dienstreisen	62.415,92	103.973,00	73.276,46
Personalaufwand (Mehrdienstleistungen)	867.595,00	783.000,00	830.000,00
Gesamtaufwand des BMLVS	3.944.552,43	4.204.484,33	3.749.190,95
Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit	1.277.388,69	1.421.613,08	1.308.261,96
Erträge aus Transfers	1.705.000,00	1.705.000,00	1.705.000,00
<i>Förderung Land Steiermark</i>	<i>800.000,00</i>	<i>800.000,00</i>	<i>800.000,00</i>
<i>Sponsoring Red Bull GmbH</i>	<i>905.000,00</i>	<i>905.000,00</i>	<i>905.000,00</i>
Gesamterträge des BMLVS	2.982.388,69	3.126.613,08	3.013.261,96
Differenz Gesamterträge/–aufwand des BMLVS	– 962.163,74	– 1.077.871,25	– 735.928,99

Quelle: BMLVS

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von April bis August 2014 die Gebarung des BMLVS und des Landes Steiermark hinsichtlich des Projekts AirPower. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Zielvorgaben und der Zielerreichung durch das BMLVS und das Land Steiermark im Hinblick auf den Nutzen aus dieser Veranstaltung. Weitere Schwerpunkte waren die Prüfung der Einzahlungs- und Auszahlungsgebarung, der Kosten, der Verträge, des Sponsorings, der Förderung sowie der Organisation und Durchführung der Veranstaltung. Der RH konzentrierte sich bei seiner Überprüfung auf die AirPower 2013; soweit erforderlich, berücksichtigte er aber auch Veranstaltungen vorangegangener Jahre, soweit dies für die Gebarungsüberprüfung relevant war.

Zu dem im April 2016 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMLVS und das Land Steiermark im Juli 2016 ihre Stellungnahmen ab. Der RH erstattete eine Gegenäußerung an das Land Steiermark im August 2016.

AirPower 2013

Projektbeschreibung und -ablauf

- 2 (1) Die „AirPower“ ist eine Flugshow (Airshow), die zuletzt am 28. und 29. Juni 2013 auf dem Militärflughafen Zeltweg („Fliegerhorst Hinterstoisser“) in der Steiermark stattfand („AirPower 2013“). Die AirPower 2013 war zum einen eine militärische Luftfahrtveranstaltung (d.h. eine Leistungsschau der Österreichischen Luftstreitkräfte¹) und zum anderen eine Öffentlichkeitsveranstaltung des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH). Der Eintritt zu dieser Veranstaltung war frei. Veranstalter war der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Die Veranstaltung wurde 2013 bereits zum insgesamt siebentenmal abgehalten: 1997 und 2000 noch unter dem Namen „Internationaler Flugtag“ und seit 2003 unter dem Namen „AirPower“. Ab 2003 fand die AirPower grundsätzlich in einem zweijährigen Rhythmus statt. Der Durchführung der AirPower lag seit 2003 eine Grundsatzvereinbarung mit dem Land Steiermark und der Red Bull GmbH als Partner zugrunde. Die beiden Partner leisteten finanzielle Beiträge.

(2) An beiden Veranstaltungstagen fanden von 09:00 bis 17:30 Uhr Flugvorführungen statt. Die Luftstreitkräfte führten Flugzeuge sowie Hubschrauber vor, die im Bundesheer in Verwendung standen (z.B. Eurofighter, Black Hawk, Saab 105). Parallel dazu konnten die Besu-

¹ Die Leistungsschau fand auch mit zivilen in- und ausländischen Luftfahrzeugen statt, welche unter der Leitung der österreichischen militärischen Stellen flogen.

Strategie und
Zielsetzung

cher an einer Bundesheer-Leistungsschau teilnehmen sowie zivile Ausstellungen besichtigen.

Mit insgesamt rd. 300.000 Besuchern² sowie rd. 250 Piloten aus über 20 Staaten und 79 militärischen Luftfahrzeugen zählte die AirPower 2013 zu den größten Flugshows Europas und zu den größten Veranstaltungen in Österreich.

- 3.1** Wehrpolitisches Ziel der AirPower 2013 war es, eine breite Öffentlichkeit über die Leistungsfähigkeit und Notwendigkeit von Luftstreitkräften (insbesondere der Luftraumüberwachung nach Implementierung des Systems Eurofighter) zu informieren und die Unterstützungsleistungen der österreichischen Luftstreitkräfte im nationalen und internationalen Rahmen darzustellen.

Unter dem Motto „Souveränität und Solidarität“ sollten insbesondere die Kernaufgaben der österreichischen Luftstreitkräfte und ihre Beiträge im Rahmen des internationalen Krisenmanagements präsentiert werden.³

Darüber hinaus verfolgte das BMLVS mit dieser Flugshow das Ziel,

- die Kontakte zu ausländischen Luftstreitkräften zu fördern und zu vertiefen,
- die Werbung und die Personalgewinnung für das ÖBH zu forcieren sowie
- die Steiermark und insbesondere die Region Murtal touristisch und ökonomisch zu beleben.

Schließlich sollte die AirPower 2013 auch die Zusammenarbeit im zivil-militärischen Bereich (z.B. mit der Steiermärkischen Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft Murtal, den Gemeinden im Raum Zeltweg, der zivilen Flugsicherung sowie Polizei, Feuerwehr und Rettung) im Hinblick auf allfällige Katastrophenhilfeinsätze vertiefen.

Messbare Indikatoren für die Zielerreichung fehlten. Das BMLVS evaluierte auch nicht, inwieweit die mit der AirPower 2013 angestrebten Ziele umgesetzt wurden.

² laut BMLVS

³ gemäß interner Planungsdokumente des BMLVS (wie insbesondere der ersten Weisung – Planungsweisung vom 7. August 2012)

- 3.2** Der RH anerkannte die klare Dokumentation der strategischen Ausrichtung der AirPower 2013 und die durch das BMLVS mit der Veranstaltung verfolgten Ziele. Er kritisierte jedoch, dass das BMLVS keine messbaren Indikatoren für die Zielerreichung festlegte und auch keine Evaluierung der Zielerreichung durchführte. Somit war auch nicht beurteilbar, inwieweit die angestrebten Ziele erreicht wurden.

Der RH empfahl dem BMLVS, messbare Indikatoren für die Erreichung der mit der AirPower verfolgten Ziele festzulegen sowie die Zielerreichung zu evaluieren.

- 3.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, geeignete und messbare Indikatoren für die Überprüfung der Zielerreichung der AirPower 2016 festzulegen und die Zielerreichung zu evaluieren.*

Rechtliche Grundlagen

- 4.1** (1) Die AirPower-Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2011 setzten sich rechtlich jeweils aus drei verschiedenen Veranstaltungen zusammen:

- einer militärischen Luftfahrtveranstaltung,⁴
- einer Öffentlichkeitsveranstaltung⁵ und
- einer Veranstaltung nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 1969 (StVAG 1969).⁶

Das BMLVS führte die Luftfahrtveranstaltung und die Öffentlichkeitsveranstaltung jeweils im Rahmen der Hoheitsverwaltung des Bundes durch. Die Veranstaltung nach dem StVAG 1969 im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes umfasste das sonstige Rahmenprogramm auf dem Festgelände (beispielsweise eine Gastronomie-Meile, Merchandising-Stände, Hüpfburgen, Rutschen, Karusselle, eine Bungee-Jumping-Anlage und eine Gokart-Rennstrecke).

Das BMLVS beantragte bei der AirPower 2009 und der AirPower 2011 für die Veranstaltungen nach dem StVAG 1969 jeweils Bewilligungen

⁴ § 127 Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F.

⁵ gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 und § 2 Abs. 3 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.g.F. („allgemeine Einsatzvorbereitung“ des Österreichischen Bundesheeres)

⁶ Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 1969, LGBl. Nr. 192/1969 (StVAG 1969, in Kraft bis 31. Oktober 2012)

bei den zuständigen Bezirkshauptmannschaften,⁷ die diese durch entsprechende Veranstaltungsbescheide erteilten.

(2) Im Gegensatz zu vorangegangenen AirPower-Veranstaltungen wickelte das BMLVS die AirPower 2013 zur Gänze im Rahmen der Hoheitsverwaltung ab. Die AirPower 2013 setzte sich somit nach der Konzeption des BMLVS rechtlich nur noch aus zwei Veranstaltungen zusammen:

- einer militärischen Luftfahrtveranstaltung
- einer Öffentlichkeitsveranstaltung.

Eine Bewilligung nach dem StVAG 2012⁸ beantragte das BMLVS nicht. Die – nunmehr allein zuständige – Bezirkshauptmannschaft Murtal erließ weder einen Veranstaltungsbescheid nach dem StVAG 2012, noch forderte sie das BMLVS zu einem entsprechenden Antrag auf.

Das BMLVS begründete den Verzicht auf die veranstaltungsrechtliche Bewilligung damit, dass

- es das sonstige Rahmenprogramm auf dem Festgelände im Vergleich zu früheren AirPower-Veranstaltungen reduziert habe (insbesondere habe es bestimmte Vergnügungseinrichtungen, wie Gokart oder Bungee-Jumping, nicht mehr angeboten) und
- Veranstaltungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung fielen (wie z.B. in Angelegenheiten der Luftfahrt oder des Gewerbes) nunmehr vom Anwendungsbereich des StVAG 2012⁹ ausgenommen seien. Laut BMLVS betreffe dies nicht nur die militärische Luftfahrtveranstaltung und die Öffentlichkeitsveranstaltung, sondern auch (als Bestandteil des sonstigen Rahmenprogramms auf dem Festgelände) die angebotene Gastronomie und den Verkauf von Merchandising-Produkten, weil diese dem Gewerberecht unterlägen.

(3) Die AirPower 2013 wäre allerdings nach dem StVAG 2012 zu bewilligen gewesen, weil die Verkleinerung des sonstigen Rahmenprogramms gegenüber den früheren AirPower-Veranstaltungen den Charakter die-

⁷ Bis zur AirPower 2011 waren für die veranstaltungsbehördliche Genehmigung noch zwei Bezirkshauptmannschaften (Judenburg und Knittelfeld) zuständig. Mit 1. Jänner 2012 wurden die beiden Bezirke zum Bezirk Murtal zusammengeführt.

⁸ Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012 i.d.g.F. (StVAG 2012) (in Kraft seit 1. November 2012)

⁹ siehe § 1 Abs. 2 Z 1 StVAG 2012

ses Teils der Veranstaltung nicht veränderte. So waren bei der Planung und Durchführung der AirPower 2013 Aspekte zu berücksichtigen, die typischerweise veranstaltungsrechtlich geregelt werden und die bei vorangegangenen AirPower-Veranstaltungen auch im Rahmen des Veranstaltungsrechts abgewickelt worden waren.¹⁰

Das BMLVS hatte 2012 intern noch die Auffassung vertreten, dass der gewerbliche Betrieb einzelner Elemente der Gesamtveranstaltung AirPower die Anwendbarkeit des StVAG 2012 nicht ausschließe. Auch nach Ansicht des Verfassungsdienstes des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung unterlägen Veranstaltungen im Rahmen der AirPower dann dem StVAG 2012, wenn sie der „Belustigung und Ertüchtigung der Zuschauer“ dienten.

Das Argument des BMLVS, wonach das StVAG 2012 auf das sonstige Rahmenprogramm der AirPower deshalb nicht Anwendung gefunden habe, weil die Gastronomie- und Merchandising-Stände dem Gewerberecht unterlägen (und damit in die ausschließliche Bundeskompetenz fielen), war daher nicht nachvollziehbar.

(4) Die Durchführung einer Veranstaltung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nach dem StVAG 2012 als Teil der AirPower hätte allerdings eine Reihe von Folgewirkungen für das BMLVS gehabt, die bei der Planung zu berücksichtigen gewesen wären:

- Grundwehrdiener dürfen nur für eine Tätigkeit im Rahmen der gesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres, also nur für den hoheitlichen, nicht aber den privatwirtschaftlichen Veranstaltungsteil, eingesetzt werden.¹¹
- Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Veranstaltungsablaufs ist auf eigene Kosten für die Einrichtung eines ausreichenden Ordner-, Brandschutz- bzw. Brandsicherheitswach-, Sanitäts- und Rettungsdienstes sowie der notwendigen ärztlichen Hilfeleistung zu sorgen.¹²

¹⁰ Dabei handelte es sich beispielsweise um Aspekte wie Teilnehmerdichte, Flucht- und Rettungswege, Brandschutz, Ordnerdienst, Veranstaltungseinrichtungen (wie insbesondere Zelte), elektrische und sanitäre Anlagen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen (wie beispielsweise aufblasbare Spielgeräte und Hüpfburgen), die Anreise zur Veranstaltung, Parkplätze, Sanitätsdienst und ärztliche Hilfeleistung, Einsatzleitung und Abfallbewirtschaftung.

¹¹ Zur Bedeutung des Einsatzes von Grundwehrdienern im Rahmen der AirPower 2013 siehe TZ 29.

¹² siehe § 5 Abs. 1 Z 2 StVAG 2012

- Es liegt keine Amtshaftung vor, d.h. die Haftung des Bundes für durch Organe des ÖBH in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben rechtswidrig und schuldhaft zugefügte Personen- oder Sachschäden. Der Bund haftet daher dem Geschädigten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.
- Zur Abdeckung von Personen- und Sachschäden¹³ ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung notwendig, während bei rein hoheitlichen Veranstaltungen der Grundsatz der Nichtversicherung gilt.

4.2 Nach Ansicht des RH unterlag die AirPower 2013 dem Anwendungsbereich des StVAG 2012. Die Bezirkshauptmannschaft Murtal hätte für eine derartige Großveranstaltung veranstaltungsrechtliche Maßnahmen verfügen müssen. Der RH kritisierte, dass das BMLVS für die AirPower 2013 keine Bewilligung nach dem StVAG 2012 eingeholt hatte und dass die Bezirkshauptmannschaft Murtal das BMLVS hierzu nicht aufgefordert hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS, in Hinkunft bei Durchführung einer Veranstaltung, die mit der AirPower 2013 zu vergleichen ist, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde um eine veranstaltungsrechtliche Bewilligung anzusuchen und die sich dabei ergebenden Folgewirkungen bei der Planung der Veranstaltung entsprechend zu berücksichtigen.

Dem Land Steiermark empfahl der RH, seine Behördenpflichten im Rahmen der Veranstaltungspolizei wahrzunehmen und die Anwendung des StVAG 2012 sicherzustellen.

4.3 (1) *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es für die AirPower 2016 einen Antrag nach dem StVAG 2012 eingebracht habe.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark habe es bei der AirPower 2013 kein Rahmenprogramm gegeben, das nach dem StVAG 2012 zu bewilligen gewesen wäre; Gastronomie und Merchandising würden nicht dem StVAG 2012 unterliegen. Falls es bei der AirPower 2016 ein Rahmenprogramm geben sollte, sei eine veranstaltungsrechtliche Beurteilung zu erwarten.

¹³ siehe § 34 der Steiermärkischen Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 (VSVÖ), LGBl. Nr. 61/2014

- 4.4 Der RH verblieb gegenüber dem Land Steiermark bei seiner Feststellung, dass es bei der AirPower 2013 ein Rahmenprogramm gegeben hatte, das einer Bewilligung nach dem StVAG 2012 bedurft hätte. Auch bei einer Verkleinerung des Rahmenprogramms gegenüber früheren AirPower-Veranstaltungen waren bei der Planung und Durchführung der AirPower 2013 Aspekte zu berücksichtigen, die typischerweise veranstaltungsrechtlich zu regeln sind, wie z.B. Teilnehmersdichte, Flucht- und Rettungswege, Brandschutz, Ordnerdienst, elektrische und sanitäre Anlagen, die Anreise zur Veranstaltung, Parkplätze, Sanitätsdienst und ärztliche Hilfeleistung, Einsatzleitung und Abfallbewirtschaftung. Der RH nahm aber zur Kenntnis, dass für die AirPower 2016 eine veranstaltungsrechtliche Beurteilung erfolgen wird.

Land Steiermark als Veranstaltungspartner

Förderung

Finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit

- 5.1 (1) Gemäß einer im Februar 2013 zwischen Bund, Land Steiermark und Red Bull GmbH geschlossenen Vereinbarung verpflichtete sich das Land Steiermark, dem Veranstalter (d.h. dem Bund) zur Durchführung der AirPower 2013 einen „Förderungsbeitrag (Subvention)“ in Höhe von insgesamt 800.000 EUR zu gewähren.

Die Auszahlung erfolgte in zwei Teilbeträgen. Die Steiermärkische Landesregierung überwies den ersten Teilbetrag in Höhe von 400.000 EUR rund einen Monat nach Unterzeichnung der Vereinbarung im März 2013 und den zweiten Teilbetrag in gleicher Höhe nach Durchführung der Veranstaltung und Vorlage einer Gesamtabrechnung durch das BMLVS im Oktober 2013. Der Auszahlung der Teilbeträge lag jeweils ein einstimmiger Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung zugrunde.

(2) Empfänger einer Förderung kann zwar grundsätzlich auch eine Gebietskörperschaft (wie hier der Bund) sein, jedoch nur in ihrer Eigenschaft als Privatrechtsträger (d.h. im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung). Tätigkeiten im Rahmen der Hoheitsverwaltung, wie die Durchführung der AirPower 2013,¹⁴ konnten somit nicht Gegenstand einer Förderung sein.

Aber selbst wenn eine Gebietskörperschaft in ihrer Eigenschaft als Privatrechtsträger gefördert wird, sind derartige Förderungen i.d.R. nur dann zulässig, wenn es sich um generell in Aussicht gestellte Förde-

¹⁴ Die AirPower 2013 wurde zur Gänze im Rahmen der Hoheitsverwaltung durchgeführt.

rungen handelt, die jeder Förderwerber, der die einschlägigen Förderbedingungen erfüllt, – zumindest theoretisch – erhalten könnte.¹⁵

Der RH stellte fest, dass der Fördervertrag auf die speziellen Bedürfnisse des Bundes und des Landes Steiermark ausgerichtet war und die Förderung damit Dritten nicht offen stand.

Nach Ansicht des RH stellte diese Förderung daher mangels Erfüllung beider Voraussetzungen (Privatwirtschaftsverwaltung des Fördernehmers und generell in Aussicht gestellte Förderung) eine Kostenübernahme i.S.d. § 2 F-VG 1948¹⁶ dar, die einer expliziten gesetzlichen Grundlage bedurft hätte.¹⁷

- 5.2 Der RH kritisierte die Förderung des Bundes durch das Land Steiermark im Zusammenhang mit der AirPower 2013, weil diese rechtlich unzulässig war. Die Förderung wurde gewährt, obwohl das BMLVS die Veranstaltung zur Gänze im Rahmen der Hoheitsverwaltung abwickelte, Förderungen an eine Gebietskörperschaft aber nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zulässig sind.

Soweit von einer teilweisen privatwirtschaftlichen Abwicklung der Veranstaltung auszugehen war, käme zu tragen, dass der Fördervertrag auf die speziellen Bedürfnisse der beiden Gebietskörperschaften zugeschnitten war und die Förderung Dritten nicht offen stand. Der RH wertete die Förderung somit als eine Kostenübernahme i.S.d. § 2 F-VG 1948 durch das Land Steiermark, die einer expliziten gesetzlichen Grundlage bedurft hätte.

Der RH empfahl dem BMLVS und dem Land Steiermark, bei künftigen Kooperationen zur Durchführung einer Veranstaltung wie der AirPower zeitgerecht die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen im Sinne des § 2 F-VG 1948 zu schaffen.

- 5.3 (1) *Das BMLVS verwies in seiner Stellungnahme auf seine Bemühungen, die Anregungen des RH zu rechtlichen Aspekten der AirPower aufzunehmen und bei der bereits in Vorbereitung befindlichen AirPower 2016 umzusetzen.*

¹⁵ vgl. *Ruppe in Korinek/Holoubek* (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Textsammlung und Kommentar, Band IV, Rz 27 zu § 2 F-VG 1948, mwN; vgl. auch *Kofler in Kneihls/Lienbacher* (Hrsg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Rz 24 zu § 2 F-VG 1948 mwN

¹⁶ § 2 F-VG 1948: „Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt.“

¹⁷ Auch die Rechtsabteilung des BMLVS ging von der finanzverfassungsrechtlichen Unzulässigkeit der Förderung aus.

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark seien die Feststellungen des RH nachvollziehbar. So sei das Land Steiermark bei allen bisher geförderten AirPower-Veranstaltungen davon ausgegangen, nur den im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchgeführten Teil der Veranstaltung finanziell zu unterstützen. Die Kritik des RH habe das Land Steiermark daher bereits zum Anlass genommen, gemeinsam mit dem BMLVS eine Lösung zu erarbeiten. So werde das Land Steiermark bei der AirPower 2016 nur den im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes durchgeführten Teil der Veranstaltung fördern.

Weiters führte das Land Steiermark aus, dass grundsätzlich jedermann die Möglichkeit habe, eine Veranstaltung in der Dimension, Qualität und mit dem finanziellen Risiko nach Vorbild der AirPower durchzuführen und um eine entsprechende Förderung beim Land Steiermark anzusuchen.

- 5.4 Der RH verwies das Land Steiermark erneut auf seine Feststellung, dass Förderungen einer Gebietskörperschaft in ihrer Eigenschaft als Privatrechtsträger i.d.R. nur dann zulässig sind, wenn es sich um generell in Aussicht gestellte Förderungen handelt, die jeder Förderwerber, der die einschlägigen Förderbedingungen erfüllt, – zumindest theoretisch – erhalten könnte. Der Fördervertrag zwischen dem Bund und dem Land Steiermark im Rahmen der AirPower 2013 war aber in seiner konkreten Ausgestaltung (z.B. Veranstaltungsort Militärflughafen, Haftungsrisiko und finanzielles Risiko) auf die speziellen Bedürfnisse des Bundes und des Landes Steiermark ausgerichtet; diese Förderung stand damit Dritten de facto nicht offen.

Strategie und Zielsetzungen des Landes Steiermark

- 6.1 Das Land Steiermark verfolgte mit der AirPower 2013 die Ziele, die Steiermark nachhaltig als Tourismusland zu positionieren – insbesondere auch als Destination für internationale Großveranstaltungen – und den Wirtschaftsstandort Oberes Murtal zu stärken.¹⁸ Eine Strategie, wie die eingesetzten Mittel in Höhe von 800.000 EUR die Umsetzung dieser Grundsatzziele unterstützen sollten, sowie konkrete, messbare Ziele (wie z.B. nachhaltige Positionierung der Steiermark als Austragungsort für Großveranstaltungen, Erhöhung der Nächtigungszahlen in der Region) legte das Land Steiermark nicht fest.

Das Land Steiermark führte keine Evaluierung hinsichtlich der Wirkung der eingesetzten Mittel durch.

¹⁸ Der Militärflughafen in Zeltweg befindet sich im Oberen Murtal.



- 6.2 Der RH kritisierte, dass das Land Steiermark zur Verfolgung des angestrebten nachhaltigen touristischen und wirtschaftlichen Impulses für die Region weder eine Strategie entwickelte, noch konkrete Ziele definierte. Er kritisierte weiters, dass das Land Steiermark keine Evaluierung hinsichtlich der Wirkungen der eingesetzten Mittel durchführte.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, bei künftigen Kooperationen mit dem BMLVS zur Veranstaltung einer AirPower eine Strategie zu erstellen, aus der hervorgeht, welche konkreten Ziele mit den eingesetzten Mitteln erreicht werden sollen (siehe dazu auch TZ 8 bezüglich der Werbewirkung der Veranstaltung). Auf dieser Grundlage sollte eine Evaluierung der eingesetzten Mittel erfolgen.¹⁹

- 6.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei die Förderung der AirPower 2013 zwar nicht auf Basis einer eigenen Strategie, aber trotzdem wohl durchdacht und mit ausreichendem Zahlenmaterial abgesichert erfolgt. So belege eine vom Land Steiermark in Auftrag gegebene Studie vom Oktober 2015 zu den ökonomischen Effekten der geplanten AirPower 2016 den vielschichtigen Mehrwert für die Region Murtal und das Land Steiermark.*

Die konkreten Ziele des Landes Steiermark mit der AirPower 2013 seien – wie vom RH selbst festgestellt – gewesen, „die Steiermark nachhaltig als Tourismusland zu positionieren, insbesondere auch als Destination für internationale Großveranstaltungen, und den Wirtschaftsstandort Oberes Murtal zu stärken“. Im Masterplan Tourismus 2015 und der steirischen Tourismusstrategie fänden sich zudem die Steigerung der Nächtigungen als Ziel sowie die Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen und Schwerpunktevents zur weiteren Profilierung des Tourismuslandes Steiermark als darauf korrespondierende Maßnahme. Die Erstellung einer eigenen Strategie für jede einzelne vom Land Steiermark geförderte Veranstaltung sei aus Effizienz- und Kostengründen auch hinkünftig nicht geplant.

- 6.4 Der RH entgegnete, dass aus der – nur wenige Seiten langen – Studie vom Oktober 2015 die dargestellten ökonomischen Effekte der AirPower mangels nachweislicher Ausgangsdaten nicht schlüssig nachvollziehbar waren. Im Übrigen lagen dem RH auch Studien anderer Autoren mit abweichenden Ergebnissen vor.

Nach Ansicht des RH rechtfertigte der finanzielle Umfang der Förderung der AirPower durch das Land Steiermark eine Festlegung konkreter Zielsetzungen, die mit den eingesetzten Mitteln erreicht werden

¹⁹ vgl. den Bericht des RH „Alpine Ski WM 2013, Investitionen“, Reihe Steiermark 2015/8, TZ 15

Land Steiermark als Veranstaltungspartner

sollen; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Förderung des Landes Steiermark für die AirPower 2016 (im Vergleich zur AirPower 2013) um 50 % auf insgesamt 1,2 Mio. EUR erhöht wurde.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Land Steiermark aufrecht, bei künftigen Kooperationen mit dem BMLVS zur Veranstaltung einer AirPower festzulegen, welche konkreten Ziele mit den eingesetzten Mitteln erreicht werden sollen. Auf dieser Grundlage sollte eine Evaluierung der eingesetzten Mittel erfolgen.

Abwicklung der „Förderung“

- 7.1 Das Land Steiermark gewährte die Förderung zur Durchführung der AirPower 2013 auf Grundlage der „Förderrichtlinien Projektkostenzuschuss“ des Landes Steiermark. Gemäß den Förderrichtlinien waren dem Förderansuchen insbesondere detaillierte Projektbeschreibungen, Kostenaufstellungen und Finanzierungspläne anzuschließen. Das Förderansuchen des BMLVS vom September 2012 enthielt keine dieser zur Projektbeurteilung erforderlichen Unterlagen. Damit war der Fördergegenstand nicht ausreichend definiert. Die Landesregierung genehmigte die Förderung ohne Prüfung von Projektunterlagen.
- 7.2 Der RH kritisierte, dass das Land Steiermark das Ansuchen des BMLVS zur Förderung der AirPower 2013 genehmigte, obwohl die nach den Förderrichtlinien des Landes Steiermark erforderlichen Unterlagen zur Projektbeurteilung fehlten.

Der RH empfahl dem Land Steiermark, Förderungen nur bei Vorliegen sämtlicher für die Projektbeurteilung erforderlicher Unterlagen zu genehmigen.

- 7.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark seien sämtliche für eine Entscheidung der Landesregierung erforderlichen Fakten ebenso wie der vom BMLVS formell gestellte Förderantrag und die Gesamtkosten des Projekts vorgelegen. Die Projektbeschreibung habe sich aus den Erfahrungen der 2013 bereits zum fünften Mal in dieser Form durchgeführten Veranstaltung ergeben und finde sich zudem detailliert im Fördervertrag. Aufgrund der Empfehlung des RH werde das Land Steiermark hinkünftig jedoch auch vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung eine formelle und detailliertere Projektbeschreibung einfordern; im Rahmen der AirPower 2016 sei dies bereits erfolgt.*



Zusammenarbeit
zwischen BMLVS und
Land Steiermark

8.1 Nach der Vereinbarung zwischen Bund, Land Steiermark und Red Bull GmbH erhielt das Land Steiermark „in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter [Anm.: BMLVS] die Möglichkeit, durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen insbesondere die Marke Steiermark sowie die Urlaubsregion Murtal durch gezielte Aktionen vor und während der Veranstaltung AirPower 2013 präsentieren zu können“. Dabei war das Land Steiermark insbesondere berechtigt, den Veranstalter hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel zu beraten.

Das Land Steiermark schöpfte das Werbepotenzial der AirPower-Veranstaltung nicht aus. Obwohl das BMLVS etwa das „Grüne Steiermark-Herz“ entgegen den Förderbestimmungen des Landes Steiermark nicht auf allen Werbemitteln im Zusammenhang mit der AirPower 2013 als Logo verwendete, forderte das Land Steiermark dessen Verwendung auch nicht ein.

Das Land Steiermark beschränkte seine Aktivitäten bei der AirPower 2013 im Wesentlichen auf eine finanzielle Beteiligung. An der zweitägigen Evaluierung des Projektablaufs der AirPower 2013 durch das BMLVS im Dezember 2013 nahm trotz Einladung kein Vertreter des Landes Steiermark teil.

8.2 Der RH vermerkte, dass das Land Steiermark seine Aktivitäten bei der AirPower 2013 im Wesentlichen auf eine finanzielle Beteiligung beschränkte und das Werbepotenzial der AirPower nicht ausschöpfte.

Er empfahl dem Land Steiermark, bei künftigen AirPower-Veranstaltungen deren Werbewirkung verstärkt zu nutzen und dafür bereits in der Strategie, die dieser Kooperation zugrunde gelegt werden soll (siehe TZ 6), Vorsorge zu treffen.

8.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei es seiner Verantwortung im Hinblick auf die werbliche Nutzung der AirPower 2013 für das Urlaubsland Steiermark sowohl im Rahmen der Planung als auch der Durchführung der Veranstaltung bestmöglich nachgekommen (z.B. Teilnahme an den Vorbereitungsarbeiten, Positionierung von Präsentationsmitteln, Zurverfügungstellung von touristischem Werbematerial, Präsenz während der Veranstaltung, Verfassung und redaktionelle Aufbereitung von Texten und Beiträgen für die mediale Berichterstattung).*

8.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass die Werbemaßnahmen des Landes nicht zielgerichtet aufgrund eines Werbekonzepts erfolgt waren und dass damit das Land Steiermark auch die Möglichkeiten, die die Veranstaltung für die touristische Darstellung des Landes gebo-

ten hätte, nicht optimal ausgeschöpft hatte; dies insbesondere im Vergleich zur werblichen Nutzung der AirPower 2013 durch den privaten Sponsor.

Red Bull GmbH als Veranstaltungspartner

Sponsoring des BMLVS durch die Red Bull GmbH

9.1 Mit der im Februar 2013 zwischen Bund, Land Steiermark und Red Bull GmbH geschlossenen Vereinbarung verpflichtete sich die Red Bull GmbH, die AirPower 2013 mit einem Betrag von insgesamt 905.000 EUR zu sponsern. Für dieses Sponsoring erhielt die Red Bull GmbH die „Gelegenheit, eigenständig die breite Öffentlichkeitswirkung dieser Veranstaltung einerseits durch die Zuschauer vor Ort und besonders durch die nationale und internationale Medienpräsenz zur werblichen Darstellung ihrer Unternehmen zu nutzen“.

Das BMLVS prüfte nicht abschließend, ob dem Sponsoring der Red Bull GmbH eine Gegenleistung des BMLVS gegenüberstand.²⁰ In diesem Fall wäre das Sponsoring als vergaberechtsrelevanter Beschaffungsvorgang auszuschreiben gewesen. Auch ressortintern bestanden diesbezüglich Bedenken. Dennoch führte das BMLVS im Vorfeld der AirPower 2013 keine Ausschreibung des Sponsorings durch.

9.2 Der RH kritisierte, dass das BMLVS ungeachtet ressortinterner Bedenken nicht abschließend prüfte, ob dem Sponsoring der Red Bull GmbH eine Gegenleistung des BMLVS gegenüberstand und ob das Sponsoring somit als vergaberechtsrelevanter Beschaffungsvorgang auszuschreiben gewesen wäre.

Der RH empfahl dem BMLVS, im Vorfeld einer künftigen AirPower zu prüfen, ob dem Sponsoring der Veranstaltung eine Gegenleistung des BMLVS gegenübersteht und das Sponsoring damit auszuschreiben ist. Zur Wahrung der Wettbewerbs- und Chancengleichheit möglicher Sponsoren wäre in jedem Fall zu beachten, dass mögliche Interessenten nicht diskriminiert werden.

9.3 *Das BMLVS sagte erneut zu, die Anregungen des RH zu rechtlichen Aspekten der AirPower aufzunehmen und bei der AirPower 2016 umzusetzen.*

²⁰ wie etwa der Umstand, dass das BMLVS für die Red Bull GmbH eine öffentlichkeitswirksame Werbeleistung erbringt (und nicht nur der Red Bull GmbH die Gelegenheit eröffnet, sich eigenständig durch Werbemaßnahmen zu präsentieren)

- 10.1** Die Red Bull GmbH war im Rahmen der Planung und Durchführung der AirPower berechtigt, „den Veranstalter hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung ihrer Sponsoringgelder zu beraten“. Das BMLVS erachtete Sponsoring durch private Dritte bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen des Bundes (wie beispielsweise bei der AirPower) unter bestimmten Voraussetzungen als zulässig. Dabei war laut BMLVS insbesondere zu beachten, dass „eine Beeinflussung der Verwaltung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben [siehe TZ 4] ausgeschlossen wird und auch kein Anschein einer solchen Beeinflussung entsteht“.

Vor diesem Hintergrund vertraten die ressortinternen Rechtsberater der AirPower 2013 die Meinung, dass das vertraglich eingeräumte Beratungsrecht für die Red Bull GmbH in einem Spannungsverhältnis zum Verbot der Beeinflussung der Verwaltung durch private Sponsoren stehe. Als problematisch sahen sie insbesondere die der Red Bull GmbH eingeräumte Möglichkeit an, an allen internen Projektsitzungen teilzunehmen. Problemfelder waren vor allem Amtsverschwiegenheit, Datenschutz und Vergaberecht. Diesen Bedenken ging das BMLVS bei Durchführung der AirPower 2013 nicht weiter nach.

- 10.2** Der RH kritisierte, dass das BMLVS der Red Bull GmbH ein weitgehendes Beratungsrecht einräumte, obwohl dadurch eine Beeinflussung der Verwaltung durch private Sponsoren nicht ausgeschlossen werden konnte.

Der RH empfahl dem BMLVS, im Rahmen künftiger AirPower-Veranstaltungen einem privaten Sponsor nur unter klar definierten Voraussetzungen ein Beratungsrecht einzuräumen. Dabei wäre insbesondere darauf zu achten, dass sowohl eine konkrete Beeinflussung der Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, als auch der Anschein einer solchen Beeinflussung ausgeschlossen sind.

- 10.3** Das BMLVS verwies in seiner Stellungnahme neuerlich auf seine Bestrebungen, die Anregungen des RH zu rechtlichen Aspekten der AirPower aufzunehmen und bei der AirPower 2016 umzusetzen.

Markenrechtseinräumung des BMLVS an die Red Bull GmbH

- 11.1** Das BMLVS und die Red Bull GmbH vereinbarten im August 2009 vertraglich eine rückwirkende wechselseitige Markenrechtseinräumung betreffend die AirPower 2003, 2005 und 2009. Mit diesem Vertrag gestattete das BMLVS der Red Bull GmbH, das militärische Hoheitszeichen im Zusammenhang mit den AirPower-Logos zu führen.²¹ Die für

²¹ vgl. § 7 Abs. 4 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.g.F.

Red Bull GmbH als Veranstaltungspartner

diese zivilrechtliche Markenrechtseinräumung erforderliche bescheidmäßige Ermächtigung erließ das BMLVS rund ein halbes Jahr nach Vertragsabschluss im Februar 2010. Hingegen lag hinsichtlich der AirPower 2011 eine bescheidmäßige Ermächtigung des BMLVS vor, welche vor der Veranstaltung erlassen worden war. Hinsichtlich der AirPower 2013 vereinbarten das BMLVS und die Red Bull GmbH – als Teil der zwischen den drei Partnern geschlossenen Vereinbarung – die sinngemäße Erweiterung und Anwendung des Vertrags von 2009 auch auf die AirPower 2013. Die bescheidmäßige Ermächtigung durch das BMLVS fehlte.

- 11.2** Der RH kritisierte, dass das BMLVS für die AirPower 2009 eine verspätete bzw. für die AirPower 2013 keine bescheidmäßige Ermächtigung für die Markenrechtseinräumung an die Red Bull GmbH zum Führen des militärischen Hoheitszeichens erließ.

Er empfahl dem BMLVS, bescheidmäßige Ermächtigungen an private Veranstaltungssponsoren zum Führen des militärischen Hoheitszeichens zeitgerecht zu erlassen.

- 11.3** *Das BMLVS verwies in seiner Stellungnahme erneut auf seine Bemühungen, die Anregungen des RH zu rechtlichen Aspekten der AirPower aufzunehmen und bei der AirPower 2016 umzusetzen.*

- 12.1** In der Vereinbarung mit dem Land Steiermark und der Red Bull GmbH verpflichtete sich das BMLVS, bei einer allfälligen Beendigung der Kooperation mit der Red Bull GmbH und bei der Wahl eines neuen Getränkesponsors im Zusammenhang mit der Veranstaltung AirPower die Marke Red Bull im AirPower-Logo nicht durch den Namen und/oder die Warenzeichen eines neuen Sponsors zu ersetzen. Diese Verpflichtung des BMLVS beschränkte sich nicht nur auf die AirPower 2011 bzw. 2013, sondern war zeitlich unbefristet.

Die Rechtsabteilung des BMLVS hielt die Regelung für eine sittenwidrige Knebelung im Sinne des § 879 Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und daher für nichtig.

- 12.2** Der RH kritisierte, dass sich das BMLVS zeitlich unbefristet dazu verpflichtete, selbst im Falle der Beendigung der Kooperation mit der Red Bull GmbH und der Wahl eines anderen Getränkeherstellers als Veranstaltungssponsor im AirPower-Logo die Marke Red Bull nicht durch den Namen bzw. das Warenzeichen des neuen Sponsors zu ersetzen. Dies war nachteilig für das BMLVS, weil dadurch allfällige weitere Sponsoren von vornherein ausgeschlossen waren.

Der RH empfahl dem BMLVS, bei künftigen AirPower-Veranstaltungen auf eine Streichung der für das BMLVS nachteiligen Vertragsklausel hinsichtlich der Gestaltung des AirPower-Logos hinzuwirken. Er empfahl dem BMLVS weiters, nachteilige Klauseln in Sponsoring-Vereinbarungen, die zu Wettbewerbsbeschränkungen führen können, zu vermeiden.

- 12.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bestrebt, in Hinkunft bei Vertragsgestaltungen nachteilige Klauseln in Sponsoring-Vereinbarungen zu vermeiden.*

Gebahrung

Erträge und Aufwendungen

- 13.1** (1) Das BMLVS hatte für die AirPower 2013 Aufwendungen in Höhe von 3,371 Mio. EUR veranschlagt. Tatsächlich beliefen sich die Aufwendungen des BMLVS auf rd. 3,749 Mio. EUR. Sie lagen somit um rd. 378.000 EUR bzw. 11 % höher als geplant. Diese Aufwendungen bestanden im Wesentlichen aus Sachaufwand Betrieb von rd. 2,846 Mio. EUR und Mehrdienstleistungen von 830.000 EUR.

Die Erträge des BMLVS aus der AirPower 2013 beliefen sich auf rd. 3,013 Mio. EUR und lagen somit um rd. 736.000 EUR unter den Gesamtaufwendungen. Diesen Differenzbetrag deckte das BMLVS aus dem laufenden Ressortbudget ab.

Tabelle 1: Erträge und Aufwendungen des BMLVS aus der AirPower 2013			
Erträge	in EUR	Aufwendungen	in EUR
Sponsormittel Red Bull GmbH	905.000,00	Sachaufwand Betrieb	2.845.914,49
Förderung Land Steiermark	800.000,00	Inlandsdienstreisen	73.276,46
sonstige Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit	1.308.261,96	Mehrdienstleistungen	830.000,00
<i>davon</i>			
<i>Gastronomie</i>	<i>475.806,89</i>		
<i>Merchandising</i>	<i>313.766,82</i>		
<i>Parkplatzbewirtschaftung</i>	<i>246.566,66</i>		
<i>Standgebühren</i>	<i>127.758,33</i>		
<i>Spotterbewirtschaftung¹</i>	<i>66.291,50</i>		
<i>Magazin (Verkauf und Werbung)</i>	<i>44.241,76</i>		
<i>Exklusivrechte Projektbüro²</i>	<i>32.650,00</i>		
<i>Unterkünfte</i>	<i>1.180,00</i>		
Gesamterträge	3.013.261,96	Gesamtaufwendungen	3.749.190,95

¹ spezielle Packages für Spotter (private Fotografen mit exklusivem Zugang zu eigens reservierten, privilegierten Foto- und Filmzonen)

² Standgebühren für Exklusivverkaufsrechte

Quelle: BMLVS

(2) Die Planung und Abrechnung der Aufwendungen und Erträge erfolgte nach unterschiedlichen Gliederungskriterien. Dadurch war ein detaillierter Soll-Ist-Vergleich nicht möglich.

13.2 (1) Der RH bemängelte, dass das BMLVS die geplanten Aufwendungen für die AirPower 2013 um rd. 378.000 EUR bzw. 11 % überschritt. Die tatsächlichen Aufwendungen des BMLVS beliefen sich auf rd. 3,749 Mio. EUR und lagen somit um rd. 736.000 EUR höher als die Erträge.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Aufwendungen und Erträge für künftige AirPower-Veranstaltungen realistisch zu planen, um Kostenüberschreitungen zu vermeiden.

(2) Der RH bemängelte weiters, dass die Planung und Abrechnung der Aufwendungen und Erträge nach unterschiedlichen Gliederungskriterien erfolgte, wodurch ein detaillierter Soll-Ist-Vergleich nicht möglich war.

Er empfahl dem BMLVS weiters, für die Planung und die Abrechnung der Aufwendungen und Erträge jeweils gleiche Gliederungskriterien festzulegen, um einen detaillierten Soll-Ist-Vergleich zu ermöglichen.

13.3 Laut Stellungnahme des BMLVS sei es bemüht, die Planung und Abrechnung der Aufwendungen und Erträge transparent darzustellen.

Kosten

14.1 Das BMLVS erfasste die Kosten der AirPower der Jahre 2009, 2011 und 2013 im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung des Ressorts.²²

Tabelle 2: Aufwendungen, Erträge und Kosten des BMLVS aus der AirPower			
	2009	2011	2013
	in EUR		
Aufwendungen	3.944.552,43	4.204.484,33	3.749.190,95
Erträge	2.982.388,69	3.126.613,08	3.013.261,96
Kosten	11.027.844,38	10.530.318,85	11.684.820,82

Quelle: BMLVS

Die Kosten der AirPower 2013 beliefen sich demnach auf rd. 11,685 Mio. EUR.

14.2 Der RH würdigte positiv, dass das BMLVS seit 2009 die Kosten für die AirPower erfasste. Er wies jedoch kritisch auf die Höhe der Kosten von rd. 11,685 Mio. EUR hin und kritisierte, dass die Zweckmäßigkeit des Ressourceneinsatzes mangels Zielevaluierung nicht klar war.

Der RH empfahl dem BMLVS, die Kosten der AirPower auf ihre Angemessenheit hin und im Verhältnis zu den Erträgen und den Veranstaltungszielen des BMLVS zu evaluieren.

14.3 Das BMLVS betonte in seiner Stellungnahme seine Bemühungen, die Kosten, den Ressourceneinsatz und die Erreichung der mit der AirPower 2016 verfolgten Ziele transparent darzustellen.

Mehrdienstleistungen

15.1 (1) Das BMLVS stellte für die AirPower 2013 Mittel für Mehrdienstleistungen in Höhe von 830.000 EUR zur Verfügung. Unter Hinzurechnung eines Mehrdienstleistungsanteils von 25 %, der durch Freizeit auszugleichen war, ergaben sich (fiktiv) geplante Aufwendungen in Höhe von rd. 1,038 Mio. EUR.

²² Hierbei wurden auch die anteilmäßigen Bezüge der für die Veranstaltung eingesetzten Bediensteten sowie die Gemeinkosten erfasst.

Gebarung

Die tatsächlichen Aufwendungen des BMLVS für Mehrdienstleistungen im Zusammenhang mit der AirPower 2013 für die Zeit von 1. Juni bis 5. Juli 2013 beliefen sich laut BMLVS auf rd. 1,172 Mio. EUR. Sie lagen somit um rd. 135.000 EUR bzw. 13 % über dem veranschlagten Betrag.

Tabelle 3: Aufwendungen für Mehrdienstleistungen					
	geplante Aufwendungen		tatsächliche Aufwendungen	Überschreitung	
	nur Überstunden	Überstunden + 25 % Freizeit-ausgleich			
	in EUR				in %
BMLVS/Zentralstelle (inklusive unmittelbar nachgeordnete Dienststellen)	75.000,00	93.750,00	107.712,33	13.962,33	15
Streitkräfteführungs-kommando	730.000,00	912.500,00	1.004.306,42	91.806,42	10
Kommando Einsatz-unterstützung	25.000,00	31.250,00	60.406,77	29.156,77	93
Summe	830.000,00	1.037.500,00	1.172.425,52	134.925,52	13

Quelle: BMLVS

(2) Insgesamt 1.536 Bedienstete verrechneten während des Zeitraums 1. Juni bis 5. Juli 2013 Mehrdienstleistungen:

Tabelle 4: Mehrdienstleistungen				
Veranstaltungsphase	Personen	Mehrdienstleistungen		
	Anzahl	in Stunden ¹		
		Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
Vorbereitung	1.362	19.094,42	239,00	155,25
Durchführung	1.466	30.677,01	20.090,92	
Nachbereitung	596	4.158,83		3.471,76
Gesamt	1.536	53.930,26	20.329,92	3.627,01

¹ Mehrdienstleistungen im Zeitraum 26. Juni bis 1. Juli 2013

Quelle: BMLVS

Es legten 21 Bedienstete Abrechnungen vor, wonach sie im Zeitraum 26. Juni bis 1. Juli 2013 (sechs Tage) mehr als 80 Stunden durchgehend ohne Ruhezeit im Dienst waren. Der Spitzenwert lag bei 103,5 Stunden (sieben Bedienstete).

Tabelle 5: Mehrdienstleistungen pro Person (in Stunden)¹

	mehr als 100	80 bis 99	60 bis 79	40 bis 59	20 bis 39	0,5 bis 19	Summe
Bedienstete (Anzahl)	20	30	95	340	799	252	1.536
Bedienstete (Anteil in %)	1,3	2,0	6,2	22,1	52,0	16,4	
Stunden (Anzahl)	2.493,50	2.654,50	6.417,38	15.972,26	23.469,59	2.923,03	53.930,26
Stunden (Anteil in %)	4,6	4,9	11,9	29,6	43,5	5,4	

¹ Mehrdienstleistungen im Zeitraum 26. Juni bis 1. Juli 2013

Quelle: BMLVS

Die Anzahl der Mehrdienstleistungsstunden pro Person lag im Zeitraum 26. Juni bis 1. Juli 2013 zwischen 0,5 und 165 Stunden. Acht Personen verrechneten 130 und mehr Mehrdienstleistungsstunden.²³

(3) Die im Zeitraum 1. Juni bis 5. Juli 2013 erbrachten Mehrdienstleistungen waren vorerst zu Lasten der eigenen Verbände abzurechnen und wurden erst ab dem 16. September 2013 zu Lasten der AirPower 2013 verbucht.

Mehrdienstleistungen vor dem 1. Juni und nach dem 5. Juli 2013 ordnete das BMLVS nicht dem Projekt AirPower zu. Gemäß einer ressort-internen „Haushaltsrechtliche(n) Weisung zur AirPower 2013“ waren diese Mehrdienstleistungen zu Lasten der eigenen Verbände zu verrechnen. Dadurch konnten die tatsächlich für die AirPower 2013 angefallenen Mehrdienstleistungen und die damit verbundenen Aufwendungen nicht in ihrer Gesamtheit dem Projekt AirPower zugeordnet werden.

Im Zuge der Vor- und Nachbereitung der AirPower 2013 fielen insgesamt rd. 3.870 Mehrdienstleistungsstunden an Samstagen und Sonntagen an.

15.2 Der RH kritisierte, dass das BMLVS beim Personaleinsatz die geplanten Aufwendungen für Mehrdienstleistungen in Höhe von rd. 1,038 Mio. EUR (inklusive 25 % Freizeitausgleich) um rd. 135.000 EUR (13 %) überschritt und somit diesbezüglich Aufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 1,173 Mio. EUR anfielen.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass 21 Bedienstete gemäß den vorgelegten Abrechnungen über 80 Stunden durchgehend ohne Ruhezeit im Dienst waren und dass im Zuge der Vor- und Nachbereitung der AirPower 2013 rd. 3.870 Mehrdienstleistungsstunden an Samstagen und Sonntagen anfielen.

²³ Die monatliche Sollarbeitszeit beträgt für Militärpersonen rd. 178 Stunden (unter Berücksichtigung des verlängerten Dienstplans mit 41 Wochenstunden).

Gebahrung

Der RH bemängelte zudem, dass die tatsächlich angefallenen Mehrdienstleistungen und die damit verbundenen Aufwendungen nicht zur Gänze der AirPower 2013 zuordenbar waren, weil Mehrdienstleistungen vor dem 1. Juni und nach dem 5. Juli 2013 aufgrund einer ressortinternen „Haushaltsrechtliche(n) Weisung zur AirPower 2013“ zu Lasten des jeweiligen Verbandes zu verrechnen waren.

Der RH empfahl dem BMLVS, sämtliche Mehrdienstleistungen für Projekte projektbezogen zu verrechnen. Er empfahl dem BMLVS zudem, das Erfordernis von Mehrdienstleistungen an Samstagen und Sonntagen – vor allem in der Vor- und Nachbereitungsphase – zu evaluieren. Weiters empfahl er dem BMLVS, Abrechnungen über Mehrdienstleistungen verstärkt im Hinblick auf ihre Plausibilität zu überprüfen.

15.3 *Das BMLVS stellte für die AirPower 2016 eine projektbezogene Verrechnung sämtlicher Mehrdienstleistungen in Aussicht. Darüber hinaus werde es die Abrechnung von Mehrdienstleistungen verstärkt überprüfen.*

Verbuchung der Förder- und Sponsormittel

16.1 Das BMLVS stellte das gesamte Auszahlungsbudget der AirPower 2013 im Detailbudget des Streitkräfteführungskommandos (nachgeordnete Dienststelle des BMLVS) bereit. Das Streitkräfteführungskommando verrechnete die Einzahlungen aus dem Sponsorengeld der Red Bull GmbH und der Förderung des Landes Steiermark auf dem Sachkonto 8852 000 („Geldzuwendungen aus Schenkungen und Erbschaften“). Damit standen die Mittel projektspezifisch zur Verfügung.

Die Einzahlung des Landes Steiermark wäre jedoch auf dem Sachkonto 8853 000 („Sonstige Kapitaltransfers“) und die Einzahlung der Red Bull GmbH auf dem Sachkonto 8675 000 („Kapitaltransfers von sonstigen Unternehmen“) zu verrechnen gewesen.

16.2 Der RH bemängelte, dass das BMLVS die Einzahlungen der Red Bull GmbH und des Landes Steiermark auf einem unrichtigen Sachkonto (Sachkonto 8852 000 „Geldzuwendungen aus Schenkungen und Erbschaften“) verbuchte.

Er empfahl dem BMLVS, sicherzustellen, dass die Einzahlungen der Red Bull GmbH und des Landes Steiermark auf dem richtigen Sachkonto verbucht werden.

16.3 *Das BMLVS sagte in seiner Stellungnahme zu, die Einzahlungen des Landes Steiermark und der Sponsormittel sonstiger Unternehmen auf den richtigen Sachkonten zu verbuchen.*

Vertragswesen

Überblick

17 (1) Für die Durchführung der AirPower 2013 schloss das BMLVS rd. 400 schriftliche Einzelverträge ab. Das Vertragswesen betraf sowohl den Einkauf von Waren und Dienstleistungen, als auch Entgelte für Leistungen des BMLVS (z.B. Standmieten und Gastronomie). Die Aufwendungen des BMLVS hierfür betragen rd. 2,85 Mio. EUR (inklusive Treibstoffe²⁴), während es Erträge von rd. 1,31 Mio. EUR erwirtschaftete.

(2) Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis 100.000 EUR durften nach § 41 Abs. 2 BVergG 2006²⁵ im Wege der Direktvergabe vergeben werden. Ein Großteil der Verträge lag unter der Direktvergabegrenze von 100.000 EUR, weshalb das BMLVS in diesen Fällen Direktvergaben vornahm.

Nach ressortinternen Vorschriften waren bei Direktvergaben über 400 EUR entweder Vergleichsangebote einzuholen oder es war zu begründen, warum nur ein bestimmter Anbieter als Vertragspartner in Frage kam. Mit den Vertragsabschlüssen waren ressortintern grundsätzlich jeweils zumindest zwei Stellen sowie die Kaufmännische Abteilung des BMLVS zu befassen.

(3) Für Bereiche, in denen eine größere Zahl gleichartiger Verträge zu erwarten war, erstellte das BMLVS Vertragsschablonen, in die es die Daten des jeweiligen Anbieters eingab. Dieser Vertragsschablonen bediente sich das BMLVS insbesondere bei der Anmietung von Parkflächen (vgl. TZ 20) und Privatquartieren (Hotels und Pensionen, vgl. TZ 21), bei Verträgen über Speisen- und Getränkestände sowie beim Abschluss von Verträgen mit privaten Flugdarstellern.

²⁴ Treibstoffe wurden nicht gesondert für die AirPower beschafft, sondern aus den Beständen des BMLVS entnommen bzw. gemäß den üblichen Beschaffungsvorgängen im BMLVS beschafft.

²⁵ BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F. Wertgrenze von 100.000 EUR (exklusive Umsatzsteuer) für Direktvergaben nach § 41 BVergG 2006; vgl. auch die Festlegung der Schwellenwerte in BGBl. II Nr. 95/2012 (bis Ende 2013)

(4) Bei der AirPower 2013 schrieb das BMLVS Verkaufsstände für Speisen, Getränke und sonstige Verkaufsartikel (einschließlich Merchandising-Artikel) aus. Für die Vergabe von Standplätzen für Essens- und Getränkestände setzte es eine Kommission ein, die über die Zulassung der Bewerber für die Vergabe der Standplätze entschied. Die Vergabe der Standplätze erfolgte per Losentscheid. Dabei handelte es sich um Standplätze für 20 Speise- und 34 Getränkestände sowie 41 sonstige Verkaufsstände.

(5) Relevante Einzelpositionen beim Sachaufwand Betrieb für die AirPower 2013 waren:

- Ankauf von Treibstoffen	rd. 450.000 EUR
- Anmietung von privaten Unterkünften	rd. 290.000 EUR
- Ankauf von Getränken	rd. 260.000 EUR
- Anmietung von Zelten	rd. 220.000 EUR
- Anmietung von Parkflächen	rd. 100.000 EUR

Lieferung von
Getränken

18.1 (1) Das BMLVS schrieb die Bierlieferung für die AirPower 2011 in einem offenen Verfahren nach §§ 27 und 101 BVergG 2006 aus. In der Ausschreibung war die Lieferung von rd. 1.900 50-Liter-Fässern Bier bzw. Radler sowie diversem Zubehör (Biertische und -bänke, Kühlgeräte, Gläser, Plastikbecher) vorgesehen. Zwei Bieter bewarben sich um den Auftrag. Das Angebot des erfolgreichen Bieters belief sich auf rd. 116.000 EUR für Bier samt CO₂-Flaschen und rd. 13.000 EUR für die Miete von Zubehör, in Summe rd. 129.000 EUR. Das Angebot des unterlegenen Bieters belief sich auf rd. 113.000 EUR für Bier samt CO₂-Flaschen und rd. 10.000 EUR für die Miete von Zubehör (nur fällig bei Absatz von weniger als 1.000 Fässern Bier). Mit E-Mail vom 20. April 2011 – also kurz vor der Zuschlagserteilung am 2. Mai 2011 – gab der letztlich erfolgreiche Bieter bekannt, dass er keine Miete für Zubehör verrechnen würde und sich sein Angebot somit auf nur rd. 116.000 EUR belaufe. Das BMLVS erteilte diesem Bieter den Zuschlag.

Die Berücksichtigung des nachgebesserten Angebots des erfolgreichen Bieters stellte eine unzulässige Angebotsänderung nach § 101 BVergG 2006 dar.

(2) Für die AirPower 2013 schrieb das BMLVS den Ankauf von Bier ebenfalls in einem offenen Verfahren nach §§ 27 und 101 BVergG 2006 aus. In der Ausschreibung war die Lieferung von rd. 1.900 50-Liter-Fässern Bier und Radler sowie diversem Zubehör (Biertische und -bänke, Kühlgeräte, Gläser, Plastikbecher) vorgesehen. Die Lieferung

von Bier samt Zubehör belief sich laut Anbot auf rd. 120.000 EUR ohne Steuern (Biersteuer, Umsatzsteuer). Es ging ein Angebot eines Bieters ein, der auch den Zuschlag erhielt. Dabei handelte es sich um jenen Bieter, der bereits 2011 den Zuschlag erhalten hatte.

- 18.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMLVS das geänderte Angebot gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006 nicht hätte berücksichtigen dürfen. Es hätte den Zuschlag aufgrund der ursprünglich gelegten Angebote dem letztlich unterlegenen Zweitbieter erteilen müssen.

Der RH empfahl dem BMLVS sicherzustellen, dass künftig bei Vergabeverfahren keine unzulässigen Angebotsänderungen berücksichtigt werden.

- 18.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass alle Teilprojektgruppenleiter der AirPower 2016 in den wesentlichen Punkten des Bundesvergabegesetzes 2006 laufend geschult und die Ausschreibungsunterlagen für die AirPower 2016 noch eindeutiger gestaltet würden.*

Anmietung von zivilen Veranstaltungszelten

- 19.1** Im Rahmen der AirPower 2013 mietete das BMLVS Veranstaltungszelte für einen Betrag von rd. 220.000 EUR an (v.a. Pagodenzelte, Großraumzelte für die Bewirtung von Crew und Ehrengästen, Öffentlichkeitsarbeit). Die Anmietung der Zelte erfolgte nach Durchführung eines offenen Verfahrens gemäß BVergG 2006. Den Zuschlag erhielt jener Bieter, der auch schon die Zelte für frühere AirPower-Veranstaltungen zur Verfügung gestellt hatte. Die Aufwendungen für die Anmietung von Zelten betragen rd. 7,9 % des gesamten betrieblichen Sachaufwandes der AirPower 2013.

Im Bereich des BMLVS fanden regelmäßig – wenn auch meist deutlich kleinere – Öffentlichkeitsveranstaltungen statt, bei denen mit einem vergleichbaren Bedarf an Veranstaltungszelten wie bei der AirPower zu rechnen war (z.B. Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag, Tage der offenen Tür in Kasernen, Angelobungen). Das BMLVS legte dem RH keine Unterlagen vor, aus denen hervorging, ob es eine Wirtschaftlichkeitsprüfung hinsichtlich Anmietung oder Ankauf von Veranstaltungszelten durchgeführt hatte.

- 19.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass für ihn nicht nachvollziehbar war, ob das BMLVS eine Wirtschaftlichkeitsprüfung hinsichtlich Anmietung oder Ankauf von Veranstaltungszelten durchgeführt hatte. Somit war auch nicht klar, ob ein Ankauf angesichts eines regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs langfristig günstiger gewesen wäre als die wiederholte Anmietung der Zelte (2013 rd. 220.000 EUR).

Der RH empfahl dem BMLVS, in Hinkunft bei einem Bedarf an Veranstaltungszelten vorweg zu ermitteln, ob deren Ankauf – angesichts eines regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs – wirtschaftlicher ist als die wiederholte Anmietung.

19.3 *Das BMLVS nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis.*

Parkplätze

20.1 In der Umgebung des Veranstaltungsgeländes mietete das BMLVS für die AirPower 2013 – wie schon bei den vorangegangenen AirPower-Veranstaltungen – Flächen in einem Gesamtausmaß von rd. 130 Hektar an, um Parkplätze für die Besucher zur Verfügung stellen zu können. Mit der Anmietung der Parkflächen war ein Bediensteter des BMLVS betraut.

Die Verhandlungen mit einzelnen Grundeigentümern gestalteten sich zum Teil schwierig. Die Aufwendungen für die Anmietung der Flächen betragen rd. 100.000 EUR, wobei das BMLVS an die Grundeigentümer eine Entschädigung von rd. 800 EUR pro Hektar bezahlte.

Für die Nutzung der Parkplätze hob das BMLVS pro Fahrzeug ein Entgelt ein (z.B. 10 EUR pro Kraftfahrzeug und Tag), wodurch es Erträge von insgesamt rd. 250.000 EUR erwirtschaftete (rd. 19 % der Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit bzw. rd. 8 % der Gesamterträge der AirPower 2013). Die Auslastung der Parkplätze betrug rd. 41,9 % am ersten und rd. 50,2 % am zweiten Veranstaltungstag (im Durchschnitt rd. 46,5 %). Aus verkehrstechnischen Gründen (Verkehrsaufkommen, Erreichbarkeit, Notfälle, Fluchtwege, Unabschätzbarkeit der Besucherzahlen etc.) waren Reserveflächen vorgesehen.

20.2 Der RH kritisierte, dass das BMLVS für die AirPower 2013 um insgesamt rd. 100.000 EUR eine überhöhte Kapazität an Parkplätzen anmietete. Die Parkplätze waren durchschnittlich nur zu rd. 46,5 % ausgelastet (rd. 41,9 % am ersten und rd. 50,2 % am zweiten Veranstaltungstag).

Der RH empfahl dem BMLVS, auf Grundlage der Erfahrungen aus den bereits durchgeführten AirPower-Veranstaltungen nur die in Spitzenzeiten tatsächlich benötigten Parkflächen unter Berücksichtigung einer angemessenen Reserve anzumieten.

20.3 *Das BMLVS sagte in seiner Stellungnahme zu, sich um die Optimierung des Parkflächenmanagements zu bemühen.*

Quartiere

21.1 Das BMLVS stellte im Rahmen der AirPower 2013 unter Nutzung sämtlicher verfügbarer Kapazitäten auf vier heereigenen Liegenschaften (den Kasernen Gratkorn, Sankt Michael und Zeltweg sowie dem Truppenübungsplatz Seetaler Alpe) Quartiere für rd. 650 Personen²⁶ zur Verfügung.

Zusätzlich war für die Unterbringung von Mitwirkenden, Helfern und Partnern im Rahmen der AirPower 2013 die Anmietung von Privatquartieren in der Umgebung von Zeltweg nötig. Es bestand ein Quartierbedarf für rd. 2.000 Personen mit insgesamt rd. 8.000 Nächtigungen, wobei der Großteil der Nächtigungen am Veranstaltungswochenende anfiel. Die Aufwendungen für Privatquartiere betragen bei der AirPower 2013 rd. 290.000 EUR und damit rd. 7,7 % der Gesamtaufwendungen.

In den Verträgen mit den Quartiergebern (Hotels, Pensionen, Gastwirtschaften, Privatzimmervermieter) war jeweils ein kostenloses Storno bis acht Tage vor der Veranstaltung vorgesehen, bei einem späteren Storno waren 90 % des Nächtigungspreises zu bezahlen.

21.2 Der RH hielt fest, dass der Bedarf des BMLVS an privaten Unterkünften für die AirPower 2013 – zusätzlich zu den heereigenen Liegenschaften – nachvollziehbar war.

AirPower-Magazin

22.1 Das BMLVS legte für die AirPower 2013 ein Magazin mit Beiträgen zur Veranstaltung und zu verwandten Themen auf. 5.000 Stück verkaufte es über den Zeitschriftenhandel.

Das BMLVS lud zur Angebotslegung nur ein einziges, in Verbindung mit dem Kooperationspartner Red Bull GmbH stehendes Unternehmen ein und beauftragte dieses im Wege einer Direktvergabe mit verschiedenen Leistungen im Zusammenhang mit dem AirPower-Magazin (Erstellung von Inhalten, Beisteuerung von Texten, Layout, Vertrieb etc.). Das Entgelt für diese Aufträge betrug laut Angebot „max. 97.500 EUR“ (exklusive Umsatzsteuer) und lag damit knapp unter der Direktvergabegrenze von 100.000 EUR (exklusive Umsatzsteuer). Das BMLVS vergab den Auftrag direkt an den Anbieter. Es holte keine Vergleichsangebote ein und führte auch keine nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit durch, obwohl nach ressortinternen Vorschriften bei Direktvergaben über 400 EUR entweder Vergleichsangebote einzuholen waren oder zu begründen war, warum nur ein bestimmter Anbieter als Vertragspartner in Frage kam.

²⁶ insbesondere Kaderpersonal und Grundwehrdiener

22.2 Der RH kritisierte, dass das BMLVS bei der Direktvergabe des AirPower-Magazins um rd. 97.500 EUR entgegen ressortinternen Vorgaben keine Vergleichsangebote eingeholt und keine nachvollziehbare Prüfung der Preisangemessenheit durchgeführt hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS, Vergaben unter Beachtung der ressortinternen Vorgaben durchzuführen und die Preisangemessenheit von Angeboten zu prüfen.

22.3 *Das BMLVS sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*

Externer
Beratervertrag

23.1 Bei der AirPower 2011 stellte das Militärkommando Steiermark bei der Zentralstelle des BMLVS einen Antrag, um mit einem externen Rechtsberater einen Vertrag über ein Volumen von 25.000 EUR abschließen zu können. Die zuständige Fachgruppe des BMLVS teilte mit, dass die entsprechenden Beratungsleistungen auch durch die Rechtsabteilung des BMLVS erbracht werden könnten. Dennoch schloss das BMLVS den Vertrag im Wege einer Direktvergabe ab. Für die AirPower 2013 beauftragte das BMLVS keinen externen Rechtsberater mehr.

23.2 Der RH kritisierte, dass das BMLVS für die AirPower 2011 einen externen Rechtsberater beauftragte, obwohl auch die Rechtsabteilung des BMLVS eine entsprechende juristische Unterstützung des Projekts sicherstellen hätte können.

Er empfahl dem BMLVS, vor Vergabe einer Beraterleistung zu klären, ob der Bedarf durch Eigenleistungen gedeckt werden kann. Die Beziehung externer Rechtsexperten sollte auf jene konkreten Rechtsfragen beschränkt bleiben, zu deren Klärung im BMLVS keine ausreichende Fachkompetenz vorhanden ist. Diesfalls wäre grundsätzlich die Finanzprokurator beizuziehen.

23.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS werde es künftig vor einer Auftragsvergabe an externe Kräfte prüfen, ob die Leistungen selbst erbracht werden können.*

Bewirtung der
Ehrengäste

24.1 (1) Bei der AirPower 2011 beliefen sich die nachvollziehbaren Aufwendungen für die Bewirtung von rd. 4.250 Ehrengästen auf insgesamt rd. 530.000 EUR. Für einen der beiden Ehrengastbereiche verkaufte das BMLVS Zutrittskarten zum Preis von 500 EUR (für einen Tag) bzw. 800 EUR (für zwei Tage). Bei Abnahme von größeren Kartenkontingenten sowie für Kinder gewährte das BMLVS Rabatte. Ins-

gesamt wurden Karten für rd. 600 Personen verkauft, die übrigen Karten wurden unentgeltlich abgegeben.

Abzüglich der Erträge aus dem Verkauf von Zutrittskarten in Höhe von rd. 200.000 EUR ergaben sich für die Bewirtung von Ehrengästen Aufwendungen in Höhe von rd. 330.000 EUR. Darin waren die Aufwendungen für die Bewirtung mit Getränken nicht enthalten. Über die Aufwendungen für die Getränkeversorgung der Ehrengäste bei der AirPower 2011 legte das BMLVS dem RH keine Unterlagen vor.

(2) Bei der AirPower 2013 waren für die Bewirtung der Ehrengäste zwei Festzelte mit einer Kapazität von jeweils rd. 1.100 Personen vorgesehen, zu denen der Zutritt gegen Vorweis einer Zutrittskarte möglich war. Im Gegensatz zur AirPower 2011 verkaufte das BMLVS bei der AirPower 2013 keine Zutrittskarten, sondern gab insgesamt rd. 4.600 Zutrittskarten unentgeltlich aus. Dabei erfolgte eine Unterscheidung zwischen Gastgeberkarten (für Angehörige des BMLVS) und Ehrengastkarten. Von den insgesamt ausgegebenen Karten entfielen rd. 14 % auf Gastgeberkarten, rd. 20 % der Karten erhielten die Kooperationspartner des BMLVS (Land Steiermark, Red Bull GmbH) und rd. 66 % der Karten gab das BMLVS selbst an Ehrengäste aus. Das BMLVS führte Aufzeichnungen darüber, wer die jeweiligen Kontingente an Gastgeber- und Ehrengastkarten übernommen hatte und für welche Organisationen diese Karten vorgesehen waren.

Die Aufwendungen für die Verpflegung der Ehrengäste mit Essen betragen für die AirPower 2013 rd. 96.400 EUR. Zusätzlich versorgte das BMLVS die Ehrengäste auch aus der Truppenküche. Hinsichtlich der Aufwendungen für die Verpflegung durch die Truppenküche und für den Ankauf von Getränken für die Ehrengäste legte das BMLVS dem RH keine Unterlagen vor.

Für die Anmietung der Zelte für die Ehrengastbereiche entstanden dem BMLVS 2013 Aufwendungen in Höhe von rd. 130.000 EUR. Das waren rd. 56,4 % der Gesamtaufwendungen für die Anmietung von Veranstaltungszelten.

Das BMLVS reduzierte gegenüber 2011 die Aufwendungen für die Ehrengäste bei der AirPower 2013; allerdings verkaufte es keine Zutrittskarten für den Ehrengastbereich mehr, sondern gab diese unentgeltlich an geladene Ehrengäste aus.

- 24.2** Der RH kritisierte, dass das BMLVS über keine vollständige Übersicht über die Gesamtaufwendungen für die Bewirtung der Ehrengäste der AirPower 2013 verfügte. Die Aufwendungen für die Verpflegung der

Ehrengäste mit zugekauftem Essen betrug rd. 96.400 EUR. Aufzeichnungen über die Aufwendungen für die Verpflegung der Ehrengäste durch die Truppenküche und für den Ankauf von Getränken für die Ehrengäste lagen jedoch nicht vor.

Der RH empfahl dem BMLVS, die von ihm zu finanzierenden Aufwendungen für die Bewirtung von Ehrengästen bei Veranstaltungen vollständig zu erfassen und hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kritisch zu hinterfragen.

24.3 *Das BMLVS sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH bei der AirPower 2016 zu.*

Mitarbeiter-
veranstaltung

25.1 Bei der AirPower 2011 und 2013 veranstaltete das BMLVS jeweils am Ende der Gesamtveranstaltung eine Mitarbeiterveranstaltung („Mitarbeiterabend“) für sämtliche Mitwirkenden. Laut BMLVS beliefen sich die Aufwendungen dafür 2011 auf rd. 40.000 EUR und 2013 auf rd. 53.000 EUR (davon rd. 30.000 EUR für Catering). Die Aufwendungen für Getränke waren darin nicht enthalten. Das BMLVS legte dem RH keine Unterlagen über die Anzahl der Teilnehmer vor. Es führte auch keine Aufzeichnungen über die Gesamtaufwendungen für den Mitarbeiterabend.

25.2 Der RH kritisierte, dass das BMLVS bei der AirPower 2011 und 2013 weder Aufzeichnungen über die Anzahl der Teilnehmer noch über die Gesamtaufwendungen für die Mitarbeiterveranstaltung führte.

Er empfahl dem BMLVS, bei Mitarbeiterveranstaltungen Aufzeichnungen über die Anzahl der Teilnehmer und über die Gesamtaufwendungen zu führen.

25.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS werde es die Empfehlung des RH bei der AirPower 2016 umsetzen.*

26.1 Bei der AirPower 2013 vergab das BMLVS den Auftrag für das Catering bei der Mitarbeiterveranstaltung nach § 41 BVerG 2006 direkt (Auftragssumme rd. 26.000 EUR). Aufgrund eines Fehlers bei der Prüfung der Angebote widerrief das BMLVS im Mai 2013 den bereits erteilten Zuschlag und erteilte den Zuschlag an einen anderen, um rd. 500 EUR günstigeren Bieter. Das BMLVS verpflichtete sich in der Folge, an den ursprünglichen Anbieter einen Schadenersatz in Höhe von 5.500 EUR zu leisten.

- 26.2** Der RH kritisierte, dass das BMLVS die Angebote anlässlich der Vergabe des Caterings für den Mitarbeiterabend bei der AirPower 2013 mangelhaft prüfte, wodurch dem BMLVS vermeidbare Mehraufwendungen in Höhe von rd. 5.000 EUR (Schadenersatzzahlung abzüglich Kostenersparnis bei günstigerem Angebot) entstanden.

Der RH empfahl dem BMLVS, Angebote bei Vergabeverfahren sorgfältig zu prüfen und den Zuschlag erst nach zweifelsfreier Ermittlung des Bestbieters zu erteilen.

- 26.3** *Das BMLVS bekräftigte in seiner Stellungnahme, dass alle Teilprojektgruppenleiter der AirPower 2016 in den wesentlichen Punkten des Bundesvergabegesetzes 2006 laufend geschult würden.*

Planung und Durchführung

Durchführungsintervall

- 27.1** (1) In der Grundsatzvereinbarung zwischen dem Bund, dem Land Steiermark und der Red Bull GmbH aus dem Jahr 2003 kamen die drei Vertragspartner überein, die AirPower „regelmäßig im zweijährigen Rhythmus“ durchzuführen. Zwischen 2003 und 2013 fand die AirPower insgesamt fünfmal (2003, 2005, 2009, 2011 und 2013) und somit fast durchgängig in einem zweijährigen Rhythmus statt. Im Jahr 2007 führte das BMLVS keine AirPower durch, weil infolge der Einführung des Systems Eurofighter keine ausreichenden personellen und infrastrukturellen Kapazitäten verfügbar waren. Im Jahr 2014 entschied das BMLVS, die ursprünglich für 2015 angedachte AirPower aus budgetären Gründen nicht durchzuführen.

(2) Im November 2009 empfahl der Chef des Generalstabs dem damaligen Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, Mag. Norbert Darabos, die Durchführung der AirPower aufgrund der hohen finanziellen Belastung für das BMLVS (vor allem im Bereich der Mehrdienstleistungen) und einer befürchteten Übersättigung des Publikums von einem zwei- auf ein dreijähriges Intervall umzustellen. Sollte ein zweijähriges Veranstaltungsintervall beibehalten werden, sei – so der Chef des Generalstabs – die Einrichtung eines permanenten Organisationsbüros, das in den Organisationsplan aufzunehmen sei, erforderlich. Dennoch entschied das BMLVS, das zweijährige Durchführungsintervall der AirPower beizubehalten. Detaillierte Kosten-Nutzen-Abwägungen über das Durchführungsintervall der AirPower lagen im BMLVS nicht vor.

27.2 Der RH erachtete die ressortinternen Überlegungen betreffend die Umstellung von einem zwei- auf ein dreijähriges Veranstaltungsintervall der AirPower aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als nachvollziehbar. Er kritisierte jedoch, dass sich das BMLVS für die Beibehaltung des zweijährigen Veranstaltungsrhythmus entschied, ohne dass es Kosten-Nutzen-Abwägungen über das Durchführungsintervall der AirPower angestellt hatte.

Der RH empfahl dem BMLVS, zum Durchführungsintervall der AirPower eine Kosten-Nutzen-Analyse anzustellen und allenfalls im Hinblick auf die mit der Veranstaltung verbundene budgetäre Belastung mehrjährige Veranstaltungsintervalle festzulegen.

27.3 *Laut Stellungnahme des BMLVS sei im Rahmen der Evaluierung der AirPower 2016 eine neuerliche Beurteilung des Durchführungsintervalls vorgesehen.*

Planung

28.1 (1) Im Mai 2012 ordnete der Chef des Generalstabs die Durchführung der Militärluftfahrtveranstaltung „AirPower 2013“ vom 28. bis 29. Juni 2013 an. Planung, Vorbereitung, Organisation und Durchführung der AirPower 2013 erfolgten durch das Streitkräfteführungskommando. Ab August 2012 ergingen mehrere Grundsatzweisungen des BMLVS sowie Durchführungsbefehle des Streitkräfteführungskommandos. Als Projektverantwortlichen legte das Streitkräfteführungskommando den Leiter des Teilstabs Luft fest.

(2) Für die Durchführung der AirPower 2013 lag ein Projekthandbuch aus 2011 vor. Darin waren wesentliche Erfahrungen aus Vorveranstaltungen zur Weitergabe von Know-How dokumentiert. Im Projekthandbuch waren die Aufgaben der einzelnen Organisationsbereiche in den verschiedenen Projektphasen, der Personaleinsatzplan und die Budgetstruktur dokumentiert.

(3) Die erste Projektsitzung fand im Juni 2012 statt. Es folgten weitere acht Projektsitzungen, wobei die letzte Projektsitzung im Dezember 2013 der Nachbereitung der AirPower zur Identifizierung von Problemfeldern diente. Zu jeder Projektsitzung erstellte die Projektleitung ein umfassendes Protokoll.

28.2 Der RH anerkannte, dass die Planungen für die AirPower 2013 durch das BMLVS zeitgerecht und zweckmäßig erfolgten. Die Projektorganisation wies klare Verantwortungszuordnungen auf; die Projektdokumentation (Projekthandbuch, Protokolle etc.) war umfassend.



Organisationspläne **29.1** Für die AirPower 2013 lag ein eigener, ressortinterner Organisationsplan vor. Der personelle Soll-Stand für die Durchführung der AirPower 2013 mit Bediensteten des BMLVS, Grundwehrdienern und Mitarbeitern von beauftragten Fremdunternehmen war tabellarisch abgebildet. Die zu erwartenden Teilnehmer aus dem zivilen Bereich (ziviles Krisen- und Katastrophenmanagement, zivile Aussteller und externe Mitarbeiter) waren als „Sonstige“ erfasst. Die erwarteten in- und ausländischen Mitwirkenden an den Flugdarbietungen waren im Soll-Stand nicht berücksichtigt; laut BMLVS waren dies insgesamt 562 Personen.

Tabelle 6: Personeller Soll-Stand (laut Organisationsplan) und Ist-Stand (am ersten Veranstaltungstag) der AirPower 2013

	Militärpersonen		Zivilbedienstete		Grundwehrdiener		Miliz		Fremdunternehmen		Summe	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Anzahl												
Organisationsbereich¹												
Task-Force Gefechtsstand ²	57	48	12	15	-	-	-	-	2	6	71	69
Eventregie ³	6	7	-	-	-	-	-	-	5	5	11	12
Akkreditierungen	16	13	9	8	12	9	2	-	-	-	39	30
Informations Operation ⁴	72	59	12	19	11	-	15	15	152	147	262	240
Ehrengäste	-	1	4	4	-	-	-	2	4	-	8	7
Stabsbataillon	204	213	78	79	382	342	2	4	217	351	883	989
Aviation-Task-Force ⁵	263	225	-	6	10	11	-	6	18	16	291	264
Militärkommando Steiermark	406	356	49	48	635	595	36	38	41	110	1.167	1.147
Radarbataillon	142	141	22	20	53	57	3	4	8	222	228	444
Überwachungsgeschwader	242	228	107	108	71	65	4	5	19	16	443	422
Sonstige ⁶	-	59	-	28	-	6	-	-	214	327	214	420
Summe	1.408	1.350	293	335	1.174	1.085	62	74	680	1.200	3.617	4.044

¹ Die angeführten Organisationselemente des ÖBH waren jeweils für unterschiedliche Veranstaltungsbereiche verantwortlich.

² Für die Dauer der Veranstaltung wurde für die taktische Einsatzführung eine Task-Force gebildet.

³ Die Eventregie war für die Moderation der Veranstaltung und die Information der Besucher verantwortlich.

⁴ Der Bereich Informations Operation war für den Internet-Live-Stream, die Betreuung der Journalisten und Spotter und die Krisenkommunikation verantwortlich.

⁵ Die Aviation-Task-Force diente der Luftunterstützung der eingesetzten Fliegerkräfte.

⁶ Teilnehmer aus dem zivilen Bereich (ziviles Krisen- und Katastrophenmanagement, zivile Aussteller und externe Mitarbeiter)

Quelle: BMLVS

Während im Organisationsplan (Soll-Stand) die Funktionen und Qualifikationen des benötigten Personals abgebildet waren, war aus dem erfassten Ist-Stand nicht ersichtlich, über welche Funktionen und Qualifikationen das Personal tatsächlich verfügte. Dadurch war nicht erkennbar, ob die im Organisationsplan abgebildeten Funktionen und

Planung und Durchführung

Qualifikationen zweckmäßig waren und ob Personal in den benötigten Qualifikationen eingesetzt war.

- 29.2** Der RH bewertete die Erstellung eines Organisationsplans (personeller Soll-Stand) für die AirPower 2013 positiv, bemängelte jedoch die ungenaue und nicht aussagekräftige Erfassung des tatsächlichen Personalstands. Zur Überprüfung, ob der Organisationsplan auf realistischen Grundlagen beruhte und ob Personal in der benötigten Qualifikation eingesetzt war, wäre dies erforderlich gewesen.

Der RH empfahl dem BMLVS, bei künftigen AirPower-Veranstaltungen aussagekräftige Aufzeichnungen über den tatsächlichen Personalstand (Ist-Stand) auf Basis des Organisationsplans zu führen.

Brandschutz

Gesetzliche
Zuständigkeiten
und behördliche
Maßnahmen

- 30.1** Die Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der zivil-militärischen Zusammenarbeit zwischen dem BMLVS einerseits und den zivilen Behörden und Einsatzorganisationen andererseits war rechtlich nicht abschließend geklärt. Diese Unklarheiten traten insbesondere auch bei der AirPower 2013 auf; sie betrafen dabei vor allem die Zuständigkeiten im Bereich des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes.

Das BMLVS führte die AirPower 2013 im Bereich der Hoheitsverwaltung durch und vertrat daher die Auffassung, beim Brandschutz handle es sich um überörtliche Feuerpolizei²⁷, deren Aufwendungen zwar von der öffentlichen Hand, nicht jedoch vom Bund als Veranstalter zu tragen seien.

Die Besorgung der überörtlichen Feuerpolizei oblag der Bezirkshauptmannschaft Murtal. Diese zog dazu die beiden Bereichsfeuerwehrverbände Judenburg und Knittelfeld, die in ihrem Zuständigkeitsbereich lagen, als Hilfsorgane heran.²⁸ Diese Feuerwehrverbände hatten an der überörtlichen Feuerpolizei mitzuwirken.²⁹

Kompetenzfragen auf dem Gebiet des Brandschutzes waren Gegenstand wiederholter Besprechungen aller Beteiligten. Die Vertreter des BMLVS argumentierten, dass die Zuständigkeit für die Feuerpolizei (und auch für das Rettungswesen) – abgesehen von militärischen Sonderzustän-

²⁷ § 2 Abs. 3 Stmk Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (StFGPG)

²⁸ § 5 Abs. 1 StFGPG

²⁹ § 2 Abs. 1 Z 1 StFWG

digkeiten – bei den zivilen Behörden und Einsatzorganisationen und nicht beim Veranstalter liege. Beim Brandschutz für die AirPower 2013 habe es sich grundsätzlich um überörtliche Feuerpolizei gehandelt, weshalb keine Kostenvorschreibung an das BMLVS möglich gewesen sei. Lediglich für Baulichkeiten und Anlagen militärischer Besonderheit liege die Zuständigkeit beim BMLVS.³⁰

Da das StVAG 2012 nach Auffassung des BMLVS und der Bezirkshauptmannschaft Murtal für die AirPower 2013 nicht anwendbar war, traf die Bezirkshauptmannschaft als Veranstaltungsbehörde keine bescheidmäßigen Verfügungen über Brandschutzmaßnahmen, die das BMLVS als Veranstalter zu veranlassen gehabt hätte.

Bedenken der Rechtsabteilung des BMLVS, dass die AirPower-Veranstaltung unter das StVAG 2012 falle und die Zuständigkeit für die Feuerpolizei somit beim Veranstalter liege, verfolgte das BMLVS nicht weiter. Das Land Steiermark setzte keine Initiative dahingehend, die Zuständigkeiten abschließend zu klären.

- 30.2** (1) Der RH kritisierte, dass das BMLVS die AirPower 2013 ohne Klärung der rechtlichen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Brandschutzes durchführte und dass das Land Steiermark keine Initiative dahingehend setzte, die Zuständigkeiten abschließend zu klären.

Er empfahl dem BMLVS und dem Land Steiermark, die rechtlichen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes im Zusammenhang mit militärischen Anlagen sowie die damit verbundenen Zuständigkeiten zur Kostentragung abschließend zu klären.

(2) Der RH kritisierte weiters, dass das Land Steiermark (die Bezirkshauptmannschaft Murtal als Veranstaltungsbehörde) keine bescheidmäßigen Verfügungen über die vom BMLVS als Veranstalter zu veranlassenden Brandschutzmaßnahmen traf. Er empfahl dem Land Steiermark, bei künftigen AirPower-Veranstaltungen veranstaltungsbehördliche Verfügungen über Brandschutzmaßnahmen zu treffen.

- 30.3** (1) *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein entsprechendes Brandschutzkonzept für die AirPower 2016 vorgelegt habe.*

³⁰ als Annexmaterie zu Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG i.V.m. der Anlage zu § 2 Bundesministerengesetz 1986

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark habe es aus seiner Sicht bei der AirPower 2013 kein Rahmenprogramm gegeben, das nach dem StVAG 2012 zu bewilligen gewesen wäre.

30.4 Der RH verwies gegenüber dem Land Steiermark auf seine Feststellung, dass es bei der AirPower 2013 trotz Verkleinerung weiterhin ein unter das StVAG 2012 fallendes Rahmenprogramm gab (vgl. TZ 4). Insoweit wäre das Land Steiermark (die Bezirkshauptmannschaft Murtal als Veranstaltungsbehörde) verpflichtet gewesen, veranstaltungsbehördliche Verfügungen über Brandschutzmaßnahmen zu treffen.

Einsatzkonzept und
Kostenforderungen
der Feuerwehr

31.1 Das Personaleinsatzkonzept der Feuerwehr für die AirPower 2011 hatte 33 Feuerwehrorgane vorgesehen.

Im April 2013 übermittelten die Bereichsfeuerwehrverbände Judenburg und Knittelfeld dem BMLVS ein Angebot, nach dem die Feuerwehr im Rahmen der AirPower 2013 mit 43 Organen vor Ort präsent sein sollte. Dafür forderten die beiden Bereichsfeuerwehrverbände auf Grundlage der Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark einen Betrag von insgesamt 7.998 EUR. Fahrzeuge und Ausrüstung stellten die Bereichsfeuerwehrverbände nicht in Rechnung. Aufgrund dieses Angebots schloss das BMLVS mit den Bereichsfeuerwehrverbänden Judenburg und Knittelfeld im Juni 2013 einen Vertrag ab.

Im Juni 2013 erteilte die Bezirkshauptmannschaft Murtal an die Bereichsfeuerwehrverbände Judenburg und Knittelfeld den Auftrag, „im Rahmen der überörtlichen Feuerpolizei“ für die AirPower 2013 ein Einsatzkonzept zu erstellen und dieses der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen. Das von den beiden Bereichsfeuerwehrverbänden vorgelegte Einsatzkonzept sah eine Personaleinsatzstärke von nunmehr 75 Feuerwehrorganen vor. Eine sachliche Rechtfertigung für die erhöhte Personaleinsatzstärke war nicht dokumentiert. Die Kostenersatzforderung stieg damit auf 22.336 EUR.

Als Ergebnis einer Besprechung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal³¹ reduzierte die Feuerwehr ihre Kostenforderung von 22.336 EUR auf 13.950 EUR, indem sie auf den Kostenersatz für die Fahrzeuge verzichtete. Die vom BMLVS budgetär nicht bedeckte Summe reduzierte sich damit auf 5.952 EUR.

In der Folge schloss das Land Steiermark mit dem Bereichsfeuerwehrverband Knittelfeld im November 2013 einen Fördervertrag in Höhe

³¹ mit Vertretern des BMLVS, der Steiermärkischen Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft Murtal und der Bereichsfeuerwehrverbände Judenburg und Knittelfeld

von 5.950 EUR ab. Als Nachweis der Mittelverwendung legte der Bereichsfeuerwehrverband Knittelfeld auch eine Rechnung der Feuerwehr Zeltweg in Höhe von 2.046 EUR vor, für die jedoch der Bereichsfeuerwehrverband Judenburg und nicht der Bereichsfeuerwehrverband Knittelfeld zuständig war. Die Steiermärkische Landesregierung akzeptierte die vorgelegten Belege als sachlich und rechnerisch richtig.

- 31.2** Der RH kritisierte im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrags zwischen dem BMLVS und den Bereichsfeuerwehrverbänden Judenburg und Knittelfeld im Juni 2013, dass die sachliche Rechtfertigung für die erhöhte Personaleinsatzstärke der Feuerwehr (75 Feuerwehrorgane anstelle von ursprünglich 43) aus den vorgelegten Akten nicht hervorging, das BMLVS und das Land Steiermark aber dennoch die erhöhte Kostenersatzforderung der Feuerwehr – zumindest teilweise – anerkannten.

Weiters kritisierte der RH, dass das Land Steiermark als Nachweis für die Verwendung von Fördermitteln einen Beleg der Feuerwehr Zeltweg akzeptierte, obwohl diese Feuerwehr nicht zum Zuständigkeitsbereich des Förderwerbers (Bereichsfeuerwehrverband Knittelfeld) gehörte.

Der RH empfahl dem BMLVS und dem Land Steiermark, die ordnungsgemäße Prüfung der sachlichen Richtigkeit von Belegen sicherzustellen.

- 31.3** (1) *Das BMLVS sagte eine Umsetzung der Empfehlung des RH zu.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark habe es sich bei der Organisation der Unterstützungsleistungen durch die Feuerwehren des Bezirks Murtal (Bereichsfeuerwehrverbände Judenburg und Knittelfeld) für die AirPower 2013 um einen überörtlichen Feuerwehreinsatz gehandelt, der in die Kompetenz des Landesfeuerwehrkommandanten gefallen sei. Dieser habe den Bereichsfeuerwehrkommandanten von Knittelfeld mit der Koordination der zuständigen Feuerwehrbereiche Judenburg und Knittelfeld beauftragt und zum Leiter des Gesamteinsatzes ernannt, der in dieser Funktion auch für die Abwicklung sämtlicher Förderungen zuständig gewesen sei.

- 31.4** Der RH entgegnete dem Land Steiermark, dass auch aus der Stellungnahme nicht nachvollziehbar ist, warum das BMLVS und das Land Steiermark die erhöhte Kostenersatzforderung der Feuerwehr – zumindest teilweise – anerkannt hatten, obwohl aus den vorgelegten Unterlagen keine sachliche Rechtfertigung für die erhöhte Personaleinsatzstärke der Feuerwehr ableitbar war.

Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, die ordnungsgemäße Prüfung der sachlichen Richtigkeit von Belegen sicherzustellen.

Regelung der Kostentragung

32.1 Nach § 37 Abs. 1 Steiermärkisches Feuerwehrgesetz (StFWG) hatte grundsätzlich jeder, der die Feuerwehr in seinem Interesse in Anspruch nahm oder in dessen Interesse die Feuerwehr tätig wurde, die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.³² Dafür hatte die Feuerwehr dem Kostenersatzpflichtigen eine Rechnung zu legen. Das Land Steiermark hatte den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr in einer Tarifordnung festzulegen (§ 38 StFWG). Eine solche Verordnung lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

32.2 Der RH kritisierte, dass die im StFWG vorgesehene Tarifordnung für den Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr fehlte.

Er empfahl dem Land Steiermark, die im StFWG vorgesehene Tarifordnung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr – als Verordnung der Landesregierung – zu erlassen.

32.3 *Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei eine Novelle der Tarifordnung des Bundesfeuerwehrverbandes seit geraumer Zeit in Arbeit. Da diese als Grundlage für die Tarifordnungen der Länder diene, sei es nicht sinnvoll, vor Fertigstellung der angekündigten Novelle auf Bundesebene eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Sobald die Tarifordnung des Bundesfeuerwehrverbandes verlautbart werde, werde die Steiermärkische Landesregierung ihrerseits eine entsprechende Verordnung umgehend umsetzen.*

32.4 Der RH machte das Land Steiermark darauf aufmerksam, dass es trotz gesetzlicher Verpflichtung gemäß § 38 StFWG seit Jahren verabsäumt hatte, eine Tarifordnung zu erlassen, und hielt seine diesbezügliche Empfehlung aufrecht.

³² ausgenommen Brände, Elementarereignisse und Rettung von Menschen und Tieren bei Unfällen und Notständen

Schlussempfehlungen

33 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMLVS

(1) Für die Erreichung der mit der AirPower verfolgten Ziele sollten messbare Indikatoren festgelegt und die Zielerreichung evaluiert werden. (TZ 3)

(2) Bei Durchführung einer Veranstaltung, die mit der AirPower 2013 zu vergleichen ist, wäre bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde um eine veranstaltungsrechtliche Bewilligung anzusuchen und die sich dabei ergebenden Folgewirkungen wären bei der Planung der Veranstaltung entsprechend zu berücksichtigen. (TZ 4)

(3) Im Vorfeld einer künftigen AirPower-Veranstaltung wäre zu prüfen, ob dem Sponsoring der Veranstaltung eine Gegenleistung des BMLVS gegenübersteht und das Sponsoring damit auszuschreiben ist. Zur Wahrung der Wettbewerbs- und Chancengleichheit möglicher Sponsoren wäre in jedem Fall zu beachten, dass mögliche Interessenten nicht diskriminiert werden. (TZ 9)

(4) Bei künftigen AirPower-Veranstaltungen wäre einem privaten Sponsor nur unter klar definierten Voraussetzungen ein Beratungsrecht einzuräumen. Dabei wäre insbesondere darauf zu achten, dass sowohl eine konkrete Beeinflussung der Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, als auch der Anschein einer solchen Beeinflussung ausgeschlossen sind. (TZ 10)

(5) Bescheidmäßige Ermächtigungen an private Veranstaltungssponsoren zum Führen des militärischen Hoheitszeichens wären zeitgerecht zu erlassen. (TZ 11)

(6) Bei künftigen AirPower-Veranstaltungen wäre auf eine Streichung der für das BMLVS nachteiligen Vertragsklausel hinsichtlich der Gestaltung des AirPower-Logos hinzuwirken. Nachteilige Klauseln in Sponsoring-Vereinbarungen, die zu Wettbewerbsbeschränkungen führen können, wären zu vermeiden. (TZ 12)

(7) Für künftige AirPower-Veranstaltungen wären Aufwendungen und Erträge realistisch zu planen, um Kostenüberschreitungen zu vermeiden. (TZ 13)

Schlussempfehlungen

(8) Für die Planung und die Abrechnung der Aufwendungen und Erträge der AirPower wären jeweils die gleichen Gliederungskriterien festzulegen, um einen detaillierten Soll-Ist-Vergleich zu ermöglichen. (TZ 13)

(9) Die Kosten der AirPower wären auf ihre Angemessenheit hin und im Verhältnis zu den Erträgen und den Veranstaltungszielen des BMLVS zu evaluieren. (TZ 14)

(10) Sämtliche Mehrdienstleistungen für Projekte wären projektbezogen zu verrechnen. (TZ 15)

(11) Das Erfordernis von Mehrdienstleistungen an Samstagen und Sonntagen – vor allem in der Vorbereitungs- und Nachbereitungsphase – wäre zu evaluieren. (TZ 15)

(12) Abrechnungen über Mehrdienstleistungen wären verstärkt im Hinblick auf ihre Plausibilität zu überprüfen. (TZ 15)

(13) Es wäre sicherzustellen, dass die Einzahlungen der Red Bull GmbH und des Landes Steiermark auf dem richtigen Sachkonto verbucht werden. (TZ 16)

(14) Es wäre sicherzustellen, dass bei Vergabeverfahren keine unzulässigen Angebotsänderungen berücksichtigt werden. (TZ 18)

(15) Bei einem künftigen Bedarf an Veranstaltungszelten für zivile Verwendungszwecke wäre vorweg zu ermitteln, ob ein Ankauf – angesichts eines regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs – wirtschaftlicher ist als die wiederholte Anmietung. (TZ 19)

(16) Auf Grundlage der Erfahrungen aus den bereits durchgeführten AirPower-Veranstaltungen wären nur die in Spitzenzeiten tatsächlich benötigten Parkflächen unter Berücksichtigung einer angemessenen Reserve anzumieten. (TZ 20)

(17) Vergaben wären unter Beachtung der ressortinternen Vorgaben durchzuführen und die Preisangemessenheit von Angeboten zu prüfen. (TZ 22)

(18) Vor Vergabe einer Beraterleistung wäre zu klären, ob der Bedarf durch Eigenleistungen gedeckt werden kann. Die Beziehung externer Rechtsexperten sollte auf jene konkreten Rechtsfragen beschränkt bleiben, zu deren Klärung im BMLVS keine ausrei-

chende Fachkompetenz vorhanden ist. Diesfalls wäre grundsätzlich die Finanzprokuratur beizuziehen. (TZ 23)

(19) Bei Veranstaltungen wären die vom BMLVS zu finanzierenden Aufwendungen für die Bewirtung von Ehrengästen vollständig zu erfassen und hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kritisch zu hinterfragen. (TZ 24)

(20) Bei Mitarbeiterveranstaltungen wären Aufzeichnungen über die Anzahl der Teilnehmer und über die Gesamtaufwendungen zu führen. (TZ 25)

(21) Angebote bei Vergabeverfahren wären sorgfältig zu prüfen und der Zuschlag wäre erst nach zweifelsfreier Ermittlung des Bestbieters zu erteilen. (TZ 26)

(22) Zum Durchführungsintervall der AirPower wäre eine Kosten-Nutzen-Analyse anzustellen und allenfalls wären im Hinblick auf die mit der Veranstaltung verbundene budgetäre Belastung mehrjährige Veranstaltungsintervalle festzulegen. (TZ 27)

(23) Bei künftigen AirPower-Veranstaltungen wären aussagekräftige Aufzeichnungen über den tatsächlichen Personal-Stand (Ist-Stand) auf Basis des Organisationsplans zu führen. (TZ 29)

Land Steiermark

(24) Bei der AirPower wären die Behördenpflichten im Rahmen der Veranstaltungspolizei wahrzunehmen und die Anwendung des steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 sicherzustellen. (TZ 4)

(25) Bei künftigen Kooperationen mit dem BMLVS für die Veranstaltung einer AirPower wäre eine Strategie zu erstellen, aus der hervorgeht, welche konkreten Ziele mit den eingesetzten Mitteln erreicht werden sollen. Auf dieser Grundlage sollte eine Evaluierung der eingesetzten Mittel erfolgen. (TZ 6)

(26) Förderungen wären nur bei Vorliegen sämtlicher für die Projektbeurteilung erforderlichen Unterlagen zu genehmigen. (TZ 7)

(27) Bei zukünftigen AirPower-Veranstaltungen wäre deren Werbewirkung verstärkt zu nutzen und dafür bereits in der Strategie, die dieser Kooperation zugrunde gelegt werden soll, Vorsorge zu treffen. (TZ 8)

Schlussempfehlungen

BMLVS und Land Steiermark

(28) Bei künftigen AirPower-Veranstaltungen wären veranstaltungsbehördliche Verfügungen über Brandschutzmaßnahmen zu treffen. (TZ 30)

(29) Die im Steiermärkischen Feuerwehrgesetz vorgesehene Tarifordnung für die Inanspruchnahme der Feuerwehr wäre – als Verordnung der Landesregierung – zu erlassen. (TZ 32)

(30) Bei künftigen Kooperationen zur Durchführung einer Veranstaltung wie der AirPower sollten zeitgerecht die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen im Sinne des § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 geschaffen werden. (TZ 5)

(31) Die rechtlichen Zuständigkeiten auf dem Gebiet des vorbeugenden und des abwehrenden Brandschutzes im Zusammenhang mit militärischen Anlagen sowie die damit verbundenen Zuständigkeiten zur Kostentragung wären zu klären. (TZ 30)

(32) Die ordnungsgemäße Prüfung der sachlichen Richtigkeit von Belegen wäre sicherzustellen. (TZ 31)

Wien, im August 2016

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker